

11.3.1.2 **GEMISCHTE BAUFLÄCHEN, BÖTZINGEN**

(Nr.) Baugebiet	genehmigte Restflächen	Neuplanung	Summe
(1.7) Sieglestraße	0,4 ha		
(1.8) Sieglin		0,2 ha	
(1.9) Im Grün - Mühle	0,4 ha		
(1.10) Heuwiesen-Ev. Kirche	2,5 ha		
Summe Restflächen und geplante Mischbauflächen:			3,5 ha

Erläuterungen

(1.7) Die genehmigte und geplante Mischbaufläche "**Sieglestraße**" ist eine geringfügige Erweiterung der Bebauung an der bestehenden "**Sieglestraße**". Die Einbindung des Baugebietes durch Bepflanzungen, eine ausreichender Bachabstand, sowie eine ortstypische Gestaltung wird im Bebauungsplan-Verfahren sichergestellt.

(1.8) Neu ausgewiesen wird die gemischte Baufläche "**Sieglin**", die aufgrund der geringen Größe trotz der Bedeutung als Standort für Rebanbau als geeignet eingestuft wird (vgl. Bewertung durch den Landschaftsplan). Vorteil der Baufläche ist die vorhandene Erschließung durch die Sieglestraße, die an der gegenüber liegenden Südseite bereits bebaut ist.

(1.9) Für die geplante, größtenteils genehmigte Baufläche "**Im Grün - Mühle**" wurde bereits ein Bebauungsplan aufgestellt. Es handelt sich um eine kleine noch unbebaute Restfläche.

(1.10) Die genehmigte geplante Mischbaufläche "**Heuwiesen - Ev. Kirche**" wurde in der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes neu ausgewiesen. Die Baufläche schließt unmittelbar an den bebauten Ortsrand an und erstreckt sich bis zur Bahnlinie. Die Erschließung soll voraussichtlich von Norden und Süden aus erfolgen. Die Bebauung ist an die vorhandene Struktur anzupassen. Eine Bewertung nach § 8a BNatSchG erfolgt im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung.

11.3.1.3 GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN, BÖTZINGEN

(Nr.) Baugebiet	genehmigte Restflächen	Neuplanung	Summe
(1.12) Industriegebiet Süd, Erweiterung		4,6 ha	
Summe gewerbliche Bauflächen:			4,6 ha

Die genehmigten Bebauungspläne "Industriegebiet Süd" (1970) und "Gewerbegebiet" (1982) sind bereits aufgefüllt (über 80%) und nicht mehr anrechenbar.

Erläuterungen

Die Ausweisung gewerblicher Bauflächen bleibt in Bötzingen weit hinter der gemäß Regionalplan zulässigen Fläche zurück. Da gegenwärtig für Bötzingen kein entsprechend hoher Bedarf für eigene Betriebe erkennbar ist, der eine größere gewerbliche Bauflächenausweisung rechtfertigen könnte, wird die Planung auf die dargestellte Fläche reduziert. Sollte im Planungszeitraum ein darüber hinausgehender Bedarf auftreten, ist im Rahmen einer punktuellen Änderung eine Erweiterung der Baufläche nach Süden vorgesehen (max. bis an die Gemarkungsgrenze).

(1.12) Im Süden von Bötzingen, anschließend an die vorhandene gewerbliche Baufläche, wird eine Fläche "Industriegebiet Süd, Erweiterung" als Erweiterung der bestehenden gewerblichen Baufläche ausgewiesen. Die Baugebietsausweisung, ggf. mit Einschränkungen für die zulässigen Betriebe, soll im Bebauungsplanverfahren erfolgen. Hierbei soll auch über ggf. notwendig werdende Ausgleichsmaßnahmen und darüber, ob eine Anbindung des Industriegebietes an die L 115 möglich ist, entschieden werden.

Bei der Planung ist zu beachten, daß sich in unmittelbarer Nähe des Gebietes befindet ein landwirtschaftlicher Haupterwerbsbetrieb und ein Landschaftsgärtner befindet (s. auch Bewertung durch den Landschaftsplan).

11.3.1.4 FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF, BÖTZINGEN

Zusätzlich zu den bestehenden Flächen für den Gemeinbedarf wird in Bötzingen noch eine geplante Fläche für den Gemeinbedarf am **Wiesenweg** (1,1 ha) ausgewiesen.

Die Fläche wurde bereits in der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes ausgewiesen und soll als Fläche für öffentliche Einrichtungen dienen, die insbesondere infolge der nördlich angrenzenden geplanten Wohnbebauung notwendig werden (Kindergarten, ggf. Verwaltung, Schule).

Eine Ausdifferenzierung soll dem Bebauungsplanverfahren vorbehalten bleiben, wobei geringe Flächen-Umwidmungen noch möglich sein sollen (z. B. Mischgebietesausweisungen an den Randbereichen).

11.3.2 EICHSTETTEN

11.3.2.1 WOHNBAUFLÄCHEN, EICHSTETTEN

(Nr.) Baugebiet	genehmigte Restflächen	Neuplanung	Summe
-----------------	---------------------------	------------	-------

(2.1) Scheermättle	/	4,5 ha	
--------------------	---	--------	--

Summe Restflächen und geplante Wohnbauflächen: 4,5 ha

(Zuzüglich 50% der Mischbauflächen: $4,5 + 4,3 = 8,8$ ha.
Rechnerischer Bedarf 9,8 - 11,7 ha.)

Folgende genehmigte Bebauungspläne sind weitgehend aufgefüllt bzw. deren Grundstücke belegt und werden nicht mehr angerechnet:

"Dorfgraben", "Abrundung Dillstraße", "Am Lindenplatz", "Endinger Straße", "Rötenbach I".

Erläuterungen

Eichstetten bleibt mit der Wohnbauflächenausweisung etwas unter dem rechnerischen Bedarf. Dieser soll ggf. in einer späteren punktuellen Änderung ausgewiesen werden, nachdem die Flächen aufgefüllt sind

(2.1) Die geplante Wohnbaufläche "Scheermättle" schließt sich an die vorhandene südlich gelegene Wohnbaufläche an und eignet sich insbesondere aufgrund seiner topographisch günstigen Lage (Ebene). Die Baufläche wird nicht vollständig nutzbar sein aufgrund von Flächenabzügen durch

- ggf. Fläche für Kindergarten,
- Fläche für Grüngürtel nach Westen, Norden und Osten und andere Ausgleichsmaßnahmen,
- ggf. weiteres Abrücken der Bebauung von der vorhandenen 220 KV-Freileitung zur Vermeidung von Beeinträchtigungen durch elektromagnetische Felder.

Die genaue Abgrenzung soll dem Bebauungsplan-Verfahren vorbehalten bleiben. Bei der Bebauung soll auf energiesparende Bauweise Wert gelegt werden.

(S. auch Bewertung durch den Landschaftsplan)

11.3.2.2

GEMISCHTE BAUFLÄCHEN, EICHSTETTEN

(Nr.) Baugebiet	genehmigte Restflächen	Neuplanung	Summe
(2.3) Breitenweg		2,2 ha	
(2.4) Mutzgen		2,3 ha	
(2.5) Schambach		0,3 ha	
(2.6) Nohl	3,6 ha		
(2.7) Burgtalstraße		0,3 ha	
(2.8) Scheermättle ("Rebland")		0,2 ha	
Summe Mischbauflächen:			8,9 ha

Erläuterungen

(2.3) Die geplante gemischte Baufläche "**Breitenweg**" befindet sich in der Tallage und ist in einem kleinen Teil bereits bebaut. Im Bebauungsplan soll die Erhaltung des Löcherntalgrabens mit Uferstreifen (Biotop Nr. 79120137) gesichert werden. Das Gebiet wird intensiv landwirtschaftlich genutzt. Es eignet sich insbesondere aufgrund seiner guten landschaftlichen Einbindung (s. auch Bewertung durch den Landschaftsplan).

(2.4) Die geplante gemischte Baufläche "**Mutzgen**" befindet sich am westlichen Ortsende von Eichstetten und eignet sich durch seine Tallage und die gute landschaftliche Einbindung. Im Bebauungsplan-Verfahren ist auf die Erhaltung des Grabens und von Einzelbäumen zu achten (s. auch Bewertung durch den Landschaftsplan). Um die örtlichen Verkehrsverhältnisse nicht unnötig zu verschlechtern, sollen hier weniger verdichtete Bauformen und Mischgebiets-Nutzungen untergebracht werden. Der gesamte entstehende Verkehr muß auch künftig über den Altweg bzw. die Hauptstraße fließen.

(2.5) Bei der geplanten, sehr kleinen gemischten Baufläche "**Schambach**" gelten die ähnliche Kriterien wie zuvor: gute landschaftliche Einbindung durch Böschungen am Rand, keine zu hohe bauliche Verdichtung, Erhaltung von Einzelbäumen (s. auch Bewertung durch den Landschaftsplan).

(2.6) Die genehmigte gemischte Baufläche "**Nohl**" wurde in der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes neu ausgewiesen. Die Baufläche schließt unmittelbar an den bebauten Ortsrand an und wird im Osten durch die geplante Gemeinbedarfsfläche (Schule, Kindergarten) begrenzt. Die genaue Abgrenzung ist im Bebauungsplanverfahren vorzunehmen. Das Gebiet ist landschaftlich gut eingebunden (obwohl bereits genehmigt, s. auch Bewertung durch den Landschaftsplan).

(2.7) Die geplante gemischte Baufläche "**Burgtalstraße**" stellt nur eine kleine Erweiterung der bestehenden Tallagen-Bebauung dar und eignet sich wegen der guten landschaftlichen Einbindung. Gleichzeitig ist hier auch die Grenze vertretbarer Bebauung erreicht (s. auch Bewertung durch den LP).

(2.8) Die geplante gemischte Baufläche "Scheermättle" ("Rebland") soll der Erweiterung eines bestehenden gastronomischen Betriebes in der bestehenden gemischten Baufläche dienen.

11.3.2.3 GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN, EICHSTETTEN

(Nr.) Baugebiet	genehmigte Restflächen	Neuplanung	Summe
-----------------	---------------------------	------------	-------

(2.9) Bruckmatten II	2,5 ha		
----------------------	--------	--	--

(2.10) Steegmatten		2,2 ha	
--------------------	--	--------	--

(2.11) Sauweid	0,9 ha		
----------------	--------	--	--

Summe Restflächen und geplante gewerbliche Bauflächen: 5,6 ha

Der Bebauungsplan Gewerbegebiet "Bruckmatten" ist bereits aufgefüllt und wird nicht mehr angerechnet.

Erläuterungen

Allgemeines: Die geplanten gewerblichen Bauflächen (insbesondere 2.9 und 2.10) befinden sich in Bereichen, die vom Landschaftsbild und aus ökologischer Sicht stark vorbelastet sind durch die Ansammlung von Freileitungen (380 KV, 220 KV, 20 KV) und die Nähe des Umspannwerkes (Badenwerk). Eingriffe durch Bebauung können daher nicht in der Weise bewertet und ausgeglichen werden (§8a BNatSchG), wie eine Bebauung in der freien Landschaft.

Die Ausweisung der geplanten gewerblichen Bauflächen wird voraussichtlich nicht für den gesamten Planungszeitraum ausreichen. Eine weitere Flächenausweisung im Norden, anschließend an die gewerblichen Bauflächen, erscheint im Rahmen der nächsten punktuellen Änderung unausweichlich.

(2.9) Die geplante gewerbliche Baufläche "**Bruckmatten II**" schließt an das vorhandene Gewerbegebiet an, in dem keine Bauplätze mehr zur Verfügung stehen. Das Gebiet wird gegenwärtig noch intensiv landwirtschaftlich genutzt. Eine landschaftliche Einbindung durch Grüngürtel ist im Bebauungsplanverfahren vorgesehen (s. auch Bewertung durch den Landschaftsplan, "Bruckmatten Nord", sowie nachfolgende Erläuterungen).

(2.10), (2.11) Die geplanten gewerblichen Bauflächen "**Steegmatten**" und "**Sauweid**" schließen an die vorhandenen gewerblichen Bauflächen (Fa. Gould) im Südosten an. Das Gebiet tangiert den Regionalen Grünzug laut

Regionalplan 1995. Die Abgrenzung Gewerbegebiet / Regionaler Grünzug erfolgte mit Zustimmung des Regionalverbandes Südlicher Oberrhein (gültig auch für Baugebiet "Bruckmatten II", Besprechung am 25.05.94 beim RVSO). Die **Landschaftsschutzgebietsgrenze** "Dreisamniederung" soll nach bereits erfolgter Zustimmung des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald im Gewann "Steegmatten" nach Süden verschoben werden. Das geplante Gewerbegebiet liegt dann außerhalb der Schutzgebietsgrenze.

Im Rahmen der Bebauungsplan-Verfahren sind u.a. folgende **Maßnahmen** geplant: Einbindung der geplanten Baugebiete, Aufwertung des Herrenmühlebaches mit Schutzstreifen, Prüfung, ob die Versickerung von unverschmutztem Regenwasser auf den Grundstücken möglich ist, ggf. Ermittlung der Mächtigkeit der Deckschichten. Ausgleichsmaßnahmen (Bepflanzungen, Grünflächen etc.) können auch geringfügig im Regionalen Grünzug vorgesehen werden (s. auch Bewertung durch den Landschaftsplan).

11.3.2.4 FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF, EICHSTETTEN

Östlich angrenzend an die geplante gemischte Baufläche "Nohl" (Nr. 2.6) wird die geplante, genehmigte **Fläche für den Gemeinbedarf (1,3 ha)** übernommen. Sie dient dem Bau und der Erweiterung öffentlicher Einrichtungen (Schule, ggf. Kindergarten).

Die genaue Abgrenzung zur Mischbaufläche "Nohl" soll dem Bebauungsplanverfahren vorbehalten bleiben. (S. auch Bewertung durch den Landschaftsplan.)

11.3.2.5 SONDERBAUFLÄCHEN, EICHSTETTEN

Nördlich angrenzend an das bestehende Gewerbegebiet "Bruckmatten" wird im Bereich der 220 KV-Leitung eine **Sonderbaufläche "Holzlagerplatz"** (ca. 0,7 ha) ausgewiesen. Diese Fläche wird nicht als gewerbliche Baufläche ausgewiesen, da sie nur der Lagerung von Holz für einen ortansässigen Betrieb dienen soll.

11.3.3

GOTTENHEIM

11.3.3.1

WOHNBAUFLÄCHEN, GOTTENHEIM

(Nr.) Baugebiet	genehmigte Restflächen	Neuplanung	Summe
-----------------	---------------------------	------------	-------

(3.1) Steinacker Berg	2,3 ha		
(3.2) Steinacker Berg		5,9 ha	
(3.3) Ihringer, Abrundung		0,3 ha	

Summe Restflächen und geplante Wohnbauflächen: 8,5 ha
(Rechnerischer Bedarf: 8,6 - 10,3 ha)

Folgende genehmigte Bebauungspläne älteren Datums sind i.d.R. aufgefüllt und nicht mehr anrechenbar:

"Au" (1962), "Au II" (1976), "Au III" (1991), "Au IV" (1991), "Bahnhofstraße-Schulstraße" (1987), "Ihringer" (1969), "Mühlmatt" (1969), "Thiel, Gäßle und Berg" (1968).

Erläuterungen

Gottenheim bleibt mit der Wohnbauflächenausweisung im Rahmen des rechnerischen Bedarfs.

(3.1),(3.2) Das Baugebiet "**Steinacker Berg**" ist im östlichen Teilbereich bereits genehmigt (2. Fortschreibung, Streifen von 50 m Breite westlich der Bergstraße). Neu ausgewiesen wird der Bereich bis zum landwirtschaftlichen Weg an der Böschungskante westlich und parallel zur Bergstraße.

Für das gesamte Gebiet wurde eine **Vorkonzeption** entwickelt, deren wesentliche Ergebnisse in die Flächennutzungsplanung aufgenommen werden: Im Bereich der Pension "Obsthof" in der nördlichen Hälfte des Gebietes wird der bauliche Bestand Wohnbaufläche eingetragen. Weiter westlich wird eine Grünfläche ausgewiesen, die insbesondere **Biotope** nach § 24 a NatSchG (Hecken, Feldgehölze) und Ausgleichsflächen nach § 8a BNatSchG enthält (vorwiegend Bereiche, die im Landschaftsplan als "kritisch/ungeeignet in Teilbereichen" eingestuft wurden).

Die ursprünglich größer angesetzte Wohnbaufläche wird dadurch auf ca. 8,2 ha reduziert. Im Rahmen der Bebauungsplan-Aufstellung wird eine Einbindung des Baugebietes nach Westen durch einen größtenteils durchlaufenden **Grünstreifen** vorgesehen (s. auch Bewertung durch den Landschaftsplan). Das Baugebiet soll in **mehreren Abschnitten** verwirklicht werden. Der Bau eines **Kindergartens** ist in einem späteren Bauabschnitt vorgesehen. Die besondere Eintragung einer Fläche im zeichnerischen Teil

erfolgt jedoch noch nicht. Der größte Teil der Baufläche liegt im Bereich einer **vorgeschichtlichen Siedlung** (vgl. Kap. 13.4). Entsprechende Hinweise und Bestimmungen werden in den Bebauungsplan aufgenommen.

(3.3) Die geplante Wohnbaufläche des Baugebietes "**Ihringer**" stellt eine geringfügige Abrundung des Baugebietes dar, bei dem die Erschließung schon teilweise vorhanden ist (s. auch Bewertung durch den Landschaftsplan).

11.3.3.2 GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN, GOTTENHEIM

(Nr.) Baugebiet	genehmigte Restflächen	Neuplanung	Summe
(3.5) Nägelsee	3,3 ha		
(3.6) Nägelsee Erweiterung			6,2 ha
(3.7) Sätplatz		0,5 ha	

Summe Restflächen und geplante gewerbliche Bauflächen 10,0 ha

Der Bebauungsplan "Viehweid" (1982) ist aufgefüllt und wird nicht angerechnet.

Erläuterungen

(3.5) Im genehmigten Gewerbegebiet "Nägelsee" (Bebauungsplan "Nägelsee", 1990) bestehen ca. 3,3 ha unbebaute Restflächen. Das Gebiet ist in der 2. Fortschreibung ausgewiesen worden. Das Gebiet ist nach Süden und zum Neugraben durch Grünflächen abgeschlossen. Das Baugebiet, sowie dessen Erweiterungsflächen dienen in erster Linie den **Flächenbedürfnissen ortsansässiger Betriebe**, die erweitern oder aussiedeln wollen, aber auch zur Ansiedlung von Firmen aus der Raumschaft. Wie bereits dargestellt ist für Gottenheim als Gewerbebestandort die Ausweisung von ausreichenden gewerblichen Bauflächen von großer Bedeutung, um **Arbeitsplätze** schaffen zu können und so die Zahl der Auspendler zu verringern. Das Gebiet hat **Standortvorteile** durch die gute verkehrliche Anbindung durch den Schienenknotenpunkt, gute Busverbindungen zum Oberzentrum Freiburg und durch die künftige Anbindung durch die B 31-West.

(3.6) Die Baugebiets- **Erweiterung "Nägelsee"** ist westlich des bestehenden Gebietes und nördlich der Bahnlinie, sowie im Nordosten an der geplanten Trasse der B 31 vorgesehen. Am Mühlbach wird ein 2 x 25 m breiter Streifen nach § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB festgesetzt, der als **Ausgleichsfläche** für Maßnahmen nach § 8a BNatSchG vorgesehen ist (Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft). Im Rahmen des

Bebauungsplan-Verfahrens soll die **Einbindung des Baugebietes** durch Grünstreifen festgesetzt werden und geprüft werden, ob die Versickerung von unverschmutztem Regenwasser auf den Grundstücken und eine Begrenzung des Versiegelungsgrades möglich ist. Ggf. sollen Untersuchungen zur Bodenmächtigkeit vorgenommen werden (s. auch Bewertung durch den Landschaftsplan). Die Erweiterung soll in westlicher Richtung zunächst bis zum Mühlbach und in einem späteren Abschnitt auf der anderen Seite des Mühlbaches fortgesetzt werden. Hierzu ist die Errichtung eines **Brückenbauwerkes** notwendig (im Bereich nach § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB). Eine **spätere Erweiterung** ist maximal bis zur Landschaftsschutzgebietsgrenze vorgesehen (Abgrenzung für mögliche Siedlungsentwicklung)

(3.7) Bei der geplanten gewerblichen Baufläche "**Sägplatz**", die in der 2. Fortschreibung als geplante Wohnbaufläche ausgewiesen wurde, soll eine Umwidmung erfolgen. Die Fläche wird überwiegend gewerblich durch einen expandierenden Betrieb genutzt und weist Gewerbegebiets- bzw. Mischgebietscharakter auf, was zusammen mit der Immissionschutzproblematik im Bebauungsplanverfahren geregelt werden soll.

11.3.3.3

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF, GOTTENHEIM

Die im zeichnerischen Teil ausgewiesenen Flächen für den Gemeinbedarf (Verwaltung, Schule, Kindergarten, Mehrzweckhalle, Feuerwehr) werden als Bestand eingetragen. Neue Flächen sind nicht geplant, da die vorhandene ausreichen, bzw. Erweiterungen der Einrichtungen auf den vorhandene Flächen möglich sind.

11.3.3.4

GRÜNFLÄCHEN, GOTTENHEIM

Eine Grünfläche (ca. 0,15 ha) mit untergeordneter Bebauung wird als Neuausweisung in Gottenheim südlich des Baugebietes "Ihringer" (Nr. 3.3) in den zeichnerischen Teil aufgenommen.

Diese Fläche soll für sportliche Zwecke des Radsportvereins genutzt werden (u.a. Hütte für den Radsport, Start- und Zielpunkt bei Radrennen, Wasserzapfstelle, Grillplatz). Der Standort ist ortsgebunden und dient der Pflege des traditionellen Radsportes in Gottenheim und dem Tuniberg.

Die Fläche liegt an der Grenze zu dem im Regionalplan ausgewiesenen regionalen Grünzug.

Die bauliche Nutzung ist begrenzt auf Anlagen für Erholung, Freizeit und Sport. Auf eine Grüneinbindung der Anlage und eine ortsgerechte Gestaltung (u.a. Höhenbegrenzung) ist zu achten.

11.4

BAUGEBIETSBEWERTUNGEN DES LANDSCHAFTSPLANES

Im Landschaftsplan werden i.d.R. nur die **neuen, geplanten Bauflächen** bewertet, nicht jedoch die bisher im Flächennutzungsplan genehmigten Bauflächen.

Ziel der Bewertung der Bauflächen ist es, ihre **Bedeutung für den Naturhaushalt** und ihre schon vorhandenen Belastungen zu ermitteln und zu bewerten.

Die Bewertung geht in jedem Fall von der Voraussetzung aus, daß eine detaillierte **Eingriffsbewertung nach § 8 a-c BNatSchG** im Rahmen des Bebauungsplan-Verfahrens durchgeführt wird und eine Optimierung der Planung unter folgenden Aspekten erfolgt:

- Minimierung des Bebauungs- und Versiegelungsgrades,
- Festsetzung der offen zu haltenden/zu begrünenden Grundstücksanteile,
- Festlegung wasserdurchlässiger Beläge (Kfz-Stellplätze, Zufahrten etc.),
- flächensparende Bauweise,
- Minimierung der Verkehrsflächen,
- Rückhaltung anfallenden Regenwassers durch Dachbegrünung,
- Versickerung des anfallenden Dachwassers über offen geführte, landschaftsgerecht gestaltete Mulden und Gräben,
- Reinigung des anfallenden Oberflächenwassers durch schilfbepflanzte Gräben.
- Massenausgleich: überschüssiges Aushubmaterial soll nur ausnahmsweise außerhalb der Baugebiete anderweitig verwendet werden.

Diese Maßnahmen müssen im Einzelfall und unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse auf ihre Durchführbarkeit und Angemessenheit überprüft werden.

Bei Gebieten, die durch den Landschaftsplan als geeignet eingestuft wurden, ist im Zuge des Bebauungsplan-Verfahrens eine **Untersuchung der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft** durchzuführen:

Nach dem Vermeidungs- und Minimierungsgebot gemäß Naturschutzgesetz ist bei den planerischen Überlegungen hinsichtlich aller Belange darauf zu achten, daß die Beeinträchtigungen möglichst gering gehalten werden. Verbleibende, zu erwartende Beeinträchtigungen sind zu ermitteln. Falls erforderlich, ist ein Konzept für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu erstellen (Festsetzung von Flächen, die aufgewertet werden können, Sicherung ökologisch wertvoller Bereiche nach quantitativen und qualitativen Gesichtspunkten). Dieses Konzept ist anderen Anforderungen an Grund und

Boden im Planungsgebiet aufgrund der übrigen zu berücksichtigenden Belange abzuwägen.

Falls erforderlich, sind in Bebauungsplänen erforderliche Festsetzungen nach § 9 BauGB zu treffen, die dazu dienen, die zu erwartenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft auszugleichen, zu ersetzen oder zu mindern. Derartige Festsetzungen sind auf den Grundstücken zu treffen, auf denen Eingriffe zu erwarten sind oder im sonstigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Hierzu ist ggf. der Geltungsbereich des Bebauungsplanes über die Bauflächen hinaus zu erweitern. Ausgleichsmaßnahmen an anderer Stelle auf der Gemarkung können darüber hinaus sinnvoll sein.

Bei der Bewertung der Bauflächen wurden die **Landschaftspotentiale**, also Boden, Grundwasser-, Oberflächengewässer, Klima-, Arten- und Biotopschutz, sowie **Erholungspotential** mit ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt bzw. ihrer Empfindlichkeit gegenübergestellt. Bei der Bewertung wurde ermittelt, inwieweit der geplante Eingriff in seinen negativen Auswirkungen ausgeglichen werden kann.

Die Bewertungsstufen sind wie folgt charakterisiert:

- **geeignet mit Auflagen** (gem. § 8 BNatSchG):

Die Fläche ist geeignet zur Bebauung, da hier keine Landschaftspotentiale der höheren Bewertungsstufen beeinträchtigt sind. Erforderliche Maßnahmen zum Ausgleich des Eingriffs sind darzustellen.

- **Kritisch** oder **kritisch in Teilbereichen**:

Diese Bewertung trifft nur für Teilbereiche einzelner Bauflächen zu. Das Vorhandensein bedeutender wertvoller Biotope gem. § 24a NatSchG führten regelmäßig zu einer sehr kritischen Bewertung. Solche Teilbereiche sollen aus der Planung für bebaubare Grundstücke herausgenommen werden.

BEWERTUNG DER BAUGEBIETE DURCH DEN LANDSCHAFTSPLAN

BÖTZINGEN, WOHNBAUFLÄCHE: "STEINGARTEN" (1.3)

Landschaftsökologisch bedeutsame Funktionen (Potentiale)

Boden:

- a) Biotopentwicklungspotential: **mittlere** Bedeutung / Empfindlichkeit
- b) Standort für Kulturpflanzen: **mittlere-hohe** Bedeutung /Empfindlichk.
- c) Ausgleichskörper im
Wasserkreislauf: **mittlere** Bedeutung
- d) Filter u. Puffer für Schadstoffe: hoch = **geringe** Empfindlichkeit des
Grundwassers
- e) Landschaftsgeschichtl. Urkunde: nicht vorhanden

Grundwasser:

Grundwassermächtigkeit 0-10 m

Oberflächengewässer:

nicht vorhanden

Klima, Luft:

Bevorzugte Bildung von Bodennebeln

Häufigkeit : über 40 Tage/Jahr

erhöhte Frostgefährdung

geringe Bedeutung

Arten- u. Biotopschutz:

Gärten und Obstbaumbereiche mit

mittlerer Bedeutung

Landschafts- u. Ortsbild:

geprägt durch intensive kleinteilige

Nutzungen (Grabeland, Gemüsegärten),

einzelne Obstbäume, dorftypische

Ortsrandlage, gute Einbindung =

mittlere Bedeutung

Landschaftsplanerische Bewertung:

Unter den Voraussetzungen einer dorftypischen Bauweise, Erhalt von Einzelbäumen und großzügiger Einbindung des Baugebietes nach Norden (Gebietsabschluß) vertretbare Bebauung.

Gesamtbewertung:

geeignet mit Auflagen

(nach § 8a BNatSchG)

Folgeuntersuchung:

§ 8a-Bewertung/Ausgleichskonzept

BEWERTUNG DER BAUGEBIETE DURCH DEN LANDSCHAFTSPLAN

BÖTZINGEN, WOHNBAUFLÄCHE: "HEUWIESEN" (1.4, 1.5)

Landschaftsökologisch bedeutsame Funktionen (Potentiale)

Boden:

- a) Biotopentwicklungspotential: **mittlere** Bedeutung / Empfindlichkeit
b) Standort für Kulturpflanzen: **mittlere** Bedeutung / Empfindlichkeit
c) Ausgleichskörper im Wasserkreislauf: **mittlere - hohe** Bedeutung
d) Filter u. Puffer für Schadstoffe: hoch = **geringe** Empfindlichkeit des Grundwassers
e) Landschaftsgeschichtl. Urkunde: nicht vorhanden

Grundwasser:

Grundwassermächtigkeit 10-20 m,
hohe Bedeutung, Grundwasserstand u.G. 1-2m (Bereich Riedkanal)

Oberflächengewässer:

Riedkanal: **mittlere** Bedeutung

Klima, Luft:

Bevorzugte Bildung von Strahlungsnebeln, Häufigkeit: > 40 T/p.a erhöhte Frostgefährdung
geringe Bedeutung

Arten- u. Biotopschutz:

Obstbaumwiesen, Gehölzbestände (Gärten), Graben: **mittlere** Bedeutung
Riedkanal u. Uferbewuchs: **hohe - sehr hohe** Bedeutung (Bewuchs am Riedkanal: § 24a-Biotop)

Landschafts- u. Ortsbild:

kleinteilige Nutzungen zum best. Ortsrand (Gärten, Grabeland, Obstbäume) und stellenweiser Bewuchs am Riedgraben prägen das Bild
mittlere Bedeutung

Landschaftsplanerische Bewertung:

Sowohl bezüglich Grundwasser/Boden als auch bezüglich Biotope weist vor allem der östliche zum Riedkanal gelegene Bereich hohe Bedeutung auf. Zum Schutz grundwassernaher Flächen und als Puffer zum Riedkanal (24 a-Biotop) ist ein ausreichender mind. 10 m breiter Streifen zum Riedkanal auszusparen. Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens sollten Untersuchungen, die Grundwasserstände/Deckschichten im östlichen Teilbereich betreffend, durchgeführt werden. Die am Riedkanal gelegenen Bereiche sind durch intensive Nutzungen vorbelastet. Als Ersatzmaßnahme bietet sich die Aufwertung des Gebietes zwischen Riedkanal und Mühlbach an.

Gesamtbewertung:

geeignet mit Auflagen
(nach § 8a BNatSchG)
kritisch/ungeeignet für Teilbereiche

Folgeuntersuchung:

Grünordnungsplan (GOP)

BEWERTUNG DER BAUGEBIETE DURCH DEN LANDSCHAFTSPLAN

BÖTZINGEN, WOHNBAUFLÄCHE: "SIEGLIN" (1.8)

Landschaftsökologisch bedeutsame Funktionen (Potentiale)

Boden:

- a) Biotopentwicklungspotential: **mittlere** Bedeutung / Empfindlichkeit
- b) Standort für Kulturpflanzen: **sehr hohe** Bedeutung / Empfindlichk.
- c) Ausgleichskörper im
Wasserkreislauf: **mittlere (geringe)** Bedeutung
- d) Filter u. Puffer für Schadstoffe: hoch = **geringe** Empfindlichkeit des
Grundwassers
- e) Landschaftsgeschichtl. Urkunde: nicht vorhanden

Grundwasser:	geringe Bedeutung
Oberflächengewässer:	nicht vorhanden
Klima, Luft:	geringe Bedeutung
Arten- u. Biotopschutz:	geringe Bedeutung
Landschafts- u. Ortsbild:	geringe Bedeutung

Landschaftsplanerische Bewertung:

Die Bedeutung des Gebietes als Standort für Sonderkulturen (Rebanbau) ist sehr hoch; aufgrund der geringen Flächengröße wird es jedoch als geeignet eingestuft.

Gesamtbewertung: **geeignet mit Auflagen**
(nach § 8a BNatSchG)

Folgeuntersuchung: § 8a-Bewertung/Ausgleichskonzept

BEWERTUNG DER BAUGEBIETE DURCH DEN LANDSCHAFTSPLAN

**BÖTZINGEN, GEWERBLICHE BAUFLÄCHE:
"INDUSTRIEGEBIET SÜD, ERWEITERUNG" (1.12)**

Landschaftsökologisch bedeutsame Funktionen (Potentiale)

Boden:

- a) Biotopentwicklungspotential: **mittlere** Bedeutung / Empfindlichkeit
- b) Standort für Kulturpflanzen: **mittlere-hohe** Bedeutung /Empfindlichk.
- c) Ausgleichskörper im
Wasserkreislauf: **mittlere-hohe** Bedeutung
- d) Filter u. Puffer für Schadstoffe: hoch = **geringe** Empfindlichkeit des
Grundwassers
- e) Landschaftsgeschichtl. Urkunde: nicht vorhanden

Grundwasser:

Grundwassermächtigkeit 10-20 m,
hohe Bedeutung

Oberflächengewässer:

nicht vorhanden

Klima, Luft:

Strahlungsnebel
Häufigkeit : über 40 Tage/Jahr
erhöhte Frostgefährdung
geringe Bedeutung

Arten- u. Biotopschutz:

Graben an der Grenze zu neuem Gebiet
(im Norden), an unbefestigtem Weg
Eichen, Baum - und Strauchweiden,
Korbweiden, z.T. **mittlere** Bedeutung,
ansonsten intensive ackerbauliche
Nutzung

Landschafts- u. Ortsbild:

Gute Einbindung des bestehenden
Gewerbegebietes durch Gehölzsaum
mittlere Bedeutung

Landschaftsplanerische Bewertung:

Die Bodenmächtigkeit muß, da voraussichtlich empfindlich gegen
Schadstoffeintrag, vor Aufstellung des Bebauungsplanes erhoben werden

Gesamtbewertung:

geeignet mit Auflagen
(nach § 8a BNatSchG)

Folgeuntersuchung:

GOP, Untersuchung zur Boden-
mächtigkeit

BEWERTUNG DER BAUGEBIETE DURCH DEN LANDSCHAFTSPLAN

EICHSTETTEN, WOHNBAUFLÄCHE: "SCHEERMÄTTLE" (2.1)

Landschaftsökologisch bedeutsame Funktionen (Potentiale)

Boden:

- a) Biotopentwicklungspotential: **mittlere** Bedeutung / Empfindlichkeit
b) Standort für Kulturpflanzen: **mittlere-hohe** Bedeutung / Empfindlichk.
c) Ausgleichskörper im
Wasserkreislauf: **mittlere** Bedeutung
d) Filter u. Puffer für Schadstoffe: hoch = **geringe** Empfindlichkeit des
Grundwassers
e) Landschaftsgeschichtl. Urkunde: nicht vorhanden

Grundwasser:

Grundwassermächtigkeit 0-10 m,
im Osten 10-20 m,
Regionaler Grundwasserschonbereich
mittlere-hohe Bedeutung

Oberflächengewässer:

nicht vorhanden

Klima, Luft:

Bevorzugte Bildung von
Strahlungsnebeln
Häufigkeit : über 40 Tage/Jahr
erhöhte Frostgefährdung
geringe Bedeutung

Arten- u. Biotopschutz:

intensiv landwirtschaftlich genutzt (Mais)
geringe Bedeutung

Landschafts- u. Ortsbild:

Einbindung des best. Gebietes
unzureichend,
geringe Bedeutung

Landschaftsplanerische Bewertung:

Da überwiegend Potentiale mit geringer Bedeutung betroffen sind,
Einstufung als geeignet

Gesamtbewertung:

geeignet mit Auflagen
(nach § 8a BNatSchG)

Folgeuntersuchung:

§ 8a-Bewertung/Ausgleichskonzept

BEWERTUNG DER BAUGEBIETE DURCH DEN LANDSCHAFTSPLAN

EICHSTETTEN, WOHNBAUFLÄCHE: "BREITENWEG" (2.3)

Landschaftsökologisch bedeutsame Funktionen (Potentiale)

Boden:

- a) Biotopentwicklungspotential: **mittlere** Bedeutung / Empfindlichkeit
b) Standort für Kulturpflanzen: **mittlere-hohe** Bedeutung / Empfindlichk.
c) Ausgleichskörper im
Wasserkreislauf: **mittlere** Bedeutung
d) Filter u. Puffer für Schadstoffe: hoch = **geringe** Empfindlichkeit des
Grundwassers
e) Landschaftsgeschichtl. Urkunde: nicht vorhanden

Grundwasser: Grundwassermächtigkeit 0-10 m
geringe-mittlere Bedeutung

Oberflächengewässer: Graben mit gewässerbegleitender
Hochstaudenflur, **mittlere** Bedeutung

Klima, Luft: Ggf. besitzt Lächerntal Bedeutung für
den Kaltluftabfluß, aus vorh. Unterlagen
nicht erkennbar

Arten- u. Biotopschutz: **geringe (-mittlere)** Bedeutung
Intensive landwirtschaftl. Nutzung,
kleine Wiesen in Teilflächen
mittlere Bedeutung

Landschafts- u. Ortsbild: Bereich wird durch intensive
landwirtschaftliche Nutzungen geprägt,
Siedlungsrand ist relativ gut
eingebunden,
mittlere Bedeutung

Landschaftsplanerische Bewertung:

Unter der Voraussetzung der Erhaltes von Einzelbäumen (einmessen), Erhalt
und Aufwertung des Lächerntalgrabens (beidseitig mind. 5 m breiter
Pufferstreifen als Uferschutz) Einstufung als geeignet

Gesamtbewertung: **geeignet mit Auflagen**
(nach § 8a BNatSchG)

Folgeuntersuchung: GOP

BEWERTUNG DER BAUGEBIETE DURCH DEN LANDSCHAFTSPLAN

EICHSTETTEN, WOHNBAUFLÄCHE: "MUTZGEN" (2.4)

Landschaftsökologisch bedeutsame Funktionen (Potentiale)

Boden:

- a) Biotopentwicklungspotential: **mittlere** Bedeutung / Empfindlichkeit
b) Standort für Kulturpflanzen: **mittlere-hohe** Bedeutung /Empfindlichk.
c) Ausgleichskörper im
Wasserkreislauf: **mittlere** Bedeutung
d) Filter u. Puffer für Schadstoffe: hoch = **geringe** Empfindlichkeit des
Grundwassers
e) Landschaftsgeschichtl. Urkunde: nicht vorhanden

Grundwasser:

Grundwassermächtigkeit 0-10 m
geringe-mittlere Bedeutung

Oberflächengewässer:

Gebiet grenzt an Graben mit
Hochstaudenflur
geringe-mittlere Bedeutung

Klima, Luft:

Ggf. besitzt Tal Bedeutung für den
Kaltluftabfluß, aus vorh. Unterlagen nicht
erkennbar

Arten- u. Biotopschutz:

geringe (-mittlere) Bedeutung)
Intensiv landwirtschaftl. genutzt, Graben
und einzelne hochstämmige Obstbäume
und Nußbäume mit

Landschafts- u. Ortsbild:

mittlerer (-hoher) Bedeutung
Geprägt durch intensive Nutzung/
fehlende Ortseinbindung,
südl. der Straße ansteigendes Gelände
mit einzelnen Bäumen
geringe Bedeutung

Landschaftsplanerische Bewertung:

Unter der Voraussetzung der Erhaltes von Einzelbäumen, Erhalt und
Aufwertung des Grabens (beidseitig mind. 5 m breiter Pufferstreifen als
Uferschutz) Einstufung als geeignet

Gesamtbewertung:

geeignet mit Auflagen
(nach § 8a BNatSchG)

Folgeuntersuchung:

GOP

BEWERTUNG DER BAUGEBIETE DURCH DEN LANDSCHAFTSPLAN

EICHSTETTEN, WOHNBAUFLÄCHE: "SCHAMBACH" (2.5)

Landschaftsökologisch bedeutsame Funktionen (Potentiale)

Boden:

- a) Biotopentwicklungspotential: **mittlere** Bedeutung / Empfindlichkeit
b) Standort für Kulturpflanzen: **hohe** Bedeutung / Empfindlichkeit
c) Ausgleichskörper im
Wasserkreislauf: **geringe-mittlere** Bedeutung
d) Filter u. Puffer für Schadstoffe: hoch = **geringe** Empfindlichkeit des
Grundwassers
e) Landschaftsgeschichtl. Urkunde: nicht vorhanden

- Grundwasser:** **geringe** Bedeutung
Oberflächengewässer: nicht vorhanden
Klima, Luft: **geringe** Bedeutung
Arten- u. Biotopschutz: Nutzgärten und kleine Bereiche mit
Obst/Nußbäumen
mittlere Bedeutung
Landschafts- u. Ortsbild: gut eingebundener Siedlungsrand,
Obstbäume/Nußbäume, relativ
strukturreich
mittlere Bedeutung

Landschaftsplanerische Bewertung:

Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens sind einzelne Bäume einzumessen
(Erhaltung)

Gesamtbewertung: **geeignet mit Auflagen**
(nach § 8a BNatSchG)

Folgeuntersuchung: § 8a - Bewertung/Ausgleichskonzept

BEWERTUNG DER BAUGEBIETE DURCH DEN LANDSCHAFTSPLAN

**EICHSTETTEN, WOHNBAU- UND BEMEINBEDARFSFLÄCHEN:
"NOHL / BURGTALSTRASSE" (2.6, 2.7)**

Landschaftsökologisch bedeutsame Funktionen (Potentiale)

Boden:

- a) Biotopentwicklungspotential: **mittlere** Bedeutung / Empfindlichkeit
b) Standort für Kulturpflanzen: **mittlere-hohe** Bedeutung / Empfindlichk.
c) Ausgleichskörper im
Wasserkreislauf: **mittlere** Bedeutung
d) Filter u. Puffer für Schadstoffe: hoch = **geringe** Empfindlichkeit des
Grundwassers
e) Landschaftsgeschichtl. Urkunde: nicht vorhanden

Grundwasser:

Grundwassermächtigkeit 0-10 m
geringe-mittlere Bedeutung

Oberflächengewässer:

nicht vorhanden

Klima, Luft:

geringe Bedeutung

Arten- u. Biotopschutz:

größtenteils intensive Nutzungen (Acker):
geringe Bedeutung
In Teilbereichen hochstämmige
Obstbäume, Hangkanten mit
Hochstauden, kleine Brachen, Wiesen
mittlere-hohe Bedeutung

Landschafts- u. Ortsbild:

gut Siedlungseinbindung und Gliederung
der Flächen durch Gehölzstrukturen
mittlere-hohe Bedeutung

Landschaftsplanerische Bewertung:

Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens sind zu erhaltende Hangkanten und
Einzelbäume einzumessen

Gesamtbewertung:

geeignet mit Auflagen
(nach § 8a BNatSchG)

Folgeuntersuchung:

GOP

BEWERTUNG DER BAUGEBIETE DURCH DEN LANDSCHAFTSPLAN

EICHSTETTEN, GEWERBLICHE BAUFLÄCHE:
"BRUCKMATTEN NORD" (2.9)

Landschaftsökologisch bedeutsame Funktionen (Potentiale)

Boden:

- a) Biotopentwicklungspotential: **mittlere** Bedeutung / Empfindlichkeit
b) Standort für Kulturpflanzen: **mittlere-hohe** Bedeutung /Empfindlichk.
c) Ausgleichskörper im
Wasserkreislauf: **mittlere** Bedeutung
d) Filter u. Puffer für Schadstoffe: hoch = **geringe** Empfindlichkeit des
Grundwassers
e) Landschaftsgeschichtl. Urkunde: nicht vorhanden

Grundwasser:

Grundwassermächtigkeit 0-10 m
Regionaler Grundwasserschonbereich
mittlere Bedeutung

Oberflächengewässer:

nicht vorhanden

Klima, Luft:

Bevorzugte Bildung von
Strahlungsnebeln
Häufigkeit : über 40 Tage/Jahr
erhöhte Frostgefährdung

Arten- u. Biotopschutz:

geringe Bedeutung
da überwiegend Intensivnutzung
(Maisäcker):
geringe Bedeutung

Landschafts- u. Ortsbild:

Einbindung des best. Gebietes
unzureichend
geringe Bedeutung

Landschaftsplanerische Bewertung:

wird als geeignet eingestuft

Gesamtbewertung:

geeignet mit Auflagen
(nach § 8a BNatSchG)

Folgeuntersuchung:

§ 8a Bewertung/Ausgleichskonzept

BEWERTUNG DER BAUGEBIETE DURCH DEN LANDSCHAFTSPLAN

**EICHSTETTEN, GEWERBLICHE BAUFLÄCHE:
"STEGMATTEN/SAUWAID" (2.10, 2.11)**

Landschaftsökologisch bedeutsame Funktionen (Potentiale)

Boden:

- a) Biotopentwicklungspotential: mittlere (-z.T. hohe) Bedeutung/Empfindlichkeit
b) Standort für Kulturpflanzen: mittlere (-z.T. hohe) Bedeutung /Empfindlichkeit
c) Ausgleichskörper im Wasserkreislauf: mittlere-hohe Bedeutung
d) Filter u. Puffer für Schadstoffe: hohe = geringe Empfindlichkeit des Grundwassers
e) Landschaftsgeschichtl. Urkunde: nicht vorhanden

Grundwasser:

Grundwassermächtigkeit 10-20 m
Regionaler Grundwasserschonbereich
hohe Bedeutung.

Oberflächengewässer:

Herrenmühlebach, Gewässer mit relativ guter Morphologie
hohe Bedeutung

Klima, Luft:

Bevorzugte Bildung von Strahlungsnebel
Häufigkeit: über 40 Tage/Jahr
erhöhte Frostgefährdung
geringe Bedeutung

Arten- u. Biotopschutz:

(Z. T. noch LSG Dreisam Niederung) Es bestehen keine Bedenken des RVSO und des LRA gegen Herausnahme des Gebietes aus dem LSG/Reg. Grünzug bei Ersatz an anderer Stelle. Vegetation des Herrenmühlebaches Biotop nach § 24a BiotopSchG

sehr hohe Bedeutung, ansonsten

geringe Bedeutung

Landsch.- u. Ortsbild: Größtenteils landw. genutzt, bis auf Bewuchs am Herrenmühlebach und einzelne kleine Bäume, keine Gehölzstrukturen/fehlende Siedlungseinbindung

Landschaftsplanerische Bewertung:

Gebiet liegt im Regionalen Grünzug/Regionaler Grundwasserschonbereich. Bis auf Bereiche am Herrenmühlebach werden die Flächen intensiv genutzt und sind dadurch vorbelastet. Unter Erhalt und Aufwertung der sensiblen Bereiche (v.a. der östlich des Baches gelegenen Überschwemmungsflächen) wird es daher noch als geeignet eingestuft.

Gesamtbewertung:

geeignet mit Auflagen
(nach § 8a BNatSchG)
kritisch (ungeeignet in Teilbereichen)

Folgeuntersuchung:

GOP, Bohrungen zur Ermittlung der Deckschichten

Mögliche Maßnahmen: Aufwertung des Herrenmühlebaches, Ausweisung von Schutzstreifen, Herstellen von Retentionsflächen (Uferabflachung), Teilversickerung von Dachwasser, Einbindung des gepl. u. vorh. Gewerbegebietes.

BEWERTUNG DER BAUGEBIETE DURCH DEN LANDSCHAFTSPLAN

GOTTENHEIM, WOHNBAUFLÄCHE: "STEINACKER - BERG" (3.2)

Landschaftsökologisch bedeutsame Funktionen (Potentiale)

Boden:

- a) Biotopentwicklungspotential: **mittlere z.T. hohe** Bedeutung /
Empfindlichkeit
- b) Standort für Kulturpflanzen: **mittlere** Bedeutung /Empfindlichkeit
- c) Ausgleichskörper im
Wasserkreislauf: **geringe-mittlere** Bedeutung
- d) Filter u. Puffer für Schadstoffe: hoch = **geringe** Empfindlichkeit des
Grundwassers
- e) Landschaftsgeschichtl. Urkunde: Großteil des Gebietes Bodendenkmal n.
Bodenschutzgesetz

Grundwasser:

geringe Bedeutung

Oberflächengewässer:

nicht vorhanden

Klima, Luft:

geringe Bedeutung

Arten- u. Biotopschutz:

im nördl. Teil heckenartiger Gehölzgürtel zur Bahn
und nordwestl. Heckengehölze im
Böschungsbereich § 24a Biotope - sehr hohe
Bedeutung

Obstwiesen / kl. Hangkanten nordwest. extensive
Terrassen, Biotope mit hoher Bedeutung,
ansonsten intensive landwirtschaftliche Nutzung,
geringe Bedeutung

Landschafts- u. Ortsbild:

exponierte Lage auf Hangrücken, daher sehr
sensibel bezügl. Orts/Landschaftsbild, nach
Norden eingegrünt durch vorh. Bewuchs,
hohe Bedeutung

Landschaftsplanerische Bewertung:

Unter folgenden Aspekten kann einer Bebauung von Teilbereichen
zugestimmt werden: Erhalt der Terrassen und Hangkanten im Norden
(Abstand 10 m nach Westen und Norden) Erhalt von Bäumen/
Obstbauparzellen (Pflanzbindung/Einmessen im Zuge der B-Planung),
landschaftsgerechte Einbindung v.a. nach Westen erforderlich

Gesamtbewertung:

geeignet mit Auflagen
(nach § 8a BNatSchG)

Folgeuntersuchung:

§ 8a - Bewertung/Ausgleichskonzept

Mögliche Maßnahmen:

Erhalt ökologisch bedeutender Bereiche,
Herstellen von Pufferflächen,
Einbindung des Gebietes nach Westen

BEWERTUNG DER BAUGEBIETE DURCH DEN LANDSCHAFTSPLAN

GOTTENHEIM, WOHNBAUFLÄCHE: "IHRINGER" (3.3)

Landschaftsökologisch bedeutsame Funktionen (Potentiale)

Boden:

- a) Biotopentwicklungspotential: **mittlere** Bedeutung / Empfindlichkeit
b) Standort für Kulturpflanzen: **mittlere** Bedeutung / Empfindlichkeit
c) Ausgleichskörper im
Wasserkreislauf: **geringe-mittlere** Bedeutung
d) Filter u. Puffer für Schadstoffe: hoch = **geringe** Empfindlichkeit des
Grundwassers
e) Landschaftsgeschichtl. Urkunde: nicht vorhanden

Grundwasser: **geringe** Bedeutung

Oberflächengewässer: nicht vorhanden

Klima, Luft: **geringe** Bedeutung

Arten- u. Biotopschutz: intensive Nutzung
geringe Bedeutung

Landschafts- u. Ortsbild: **geringe** Bedeutung

Landschaftsplanerische Bewertung:

Einstufung als geeignet

Gesamtbewertung: **geeignet mit Auflagen**
(nach § 8a BNatSchG)

Folgeuntersuchung: § 8a - Bewertung/Ausgleichskonzept

BEWERTUNG DER BAUGEBIETE DURCH DEN LANDSCHAFTSPLAN

GOTTENHEIM, GEWERBLICHE BAUFLÄCHE: "NÄGELSEE" (3.6)

Landschaftsökologisch bedeutsame Funktionen (Potentiale)

Boden:

- a) Biotopentwicklungspotential: **mittlere** Bedeutung / Empfindlichkeit
b) Standort für Kulturpflanzen: **hohe** (Wiesen) Bedeutung/Empfindlichk.
c) Ausgleichskörper im Wasserkreislauf: **mittlere-hohe** Bedeutung
d) Filter u. Puffer für Schadstoffe: hoch = **geringe** Empfindlichkeit des Grundwassers
e) Landschaftsgeschichtl. Urkunde: nicht vorhanden

Grundwasser:

Grundwasser i. M. 2-4m u. GOK (teilweise 1-2 m)
Grundwassermächtigkeit 0-10 m,
mittlere Bedeutung

Oberflächengewässer:

Mühlbach, gute Morphologie mit gut ausgeprägten Gehölzstrukturen (Erlen, Eschen, Pappeln) Trapezprofil, Ufer eutrophe Hochstaudenflur
hohe Bedeutung

Klima, Luft:

Strahlungsnebel, über 40 Nebeltage/Jahr
geringe Bedeutung

Arten- u. Biotopschutz:

Mühlbach: § 24 a-Biotop (BNL-Biotop), (Eisvogel, Libellen) sehr hohe Bedeutung, ansonsten Biotope mit mittlerer Bedeutung: Gärten mit Obstbäumen/Sträuchern, Wiesen, Brachflächen, kleine Obstwiesen

Landschafts- u. Ortsbild:

relativ strukturreiches, durch kleinteilige landwirtschaftliche Nutzung geprägtes Gebiet, Mühlbach infolge gut ausgeprägtem Ufersaum weithin sichtbar, mittlere Bedeutung

Landschaftsplanerische Bewertung:

Verlust landwirtschaftlicher +/- guter Böden/ Verlust von Flächen mit mittlerer Bedeutung für die Grundwasserneubildung; Auflagen zum Versiegelungsgrad/Regenwasserversickerung. Eingriffsvermeidung im Bereich Mühlbach: Ausweisung von Uferschutzstreifen (10-20m), Ausgleich/Ersatz der Biotope z.T. innerhalb des Gebietes, z.T. durch Aufwertung/Extensivierung an anderer Stelle möglich; Schutz und Erhalt der § 24-a-Biotope (Uferschutzstreifen als öffentliche Grünfläche mit Auflagen)

Gesamtbewertung:

geeignet mit Auflagen
(nach § 8a BNatSchG)
kritisch/ungeeignet in Teilbereichen

Folgeuntersuchung:

GOP, Untersuchung der Bodenmächtigkeit (Gefahr d. Grundwasserverschmutzung)

11.5 STÄDTEBAULICHE SANIERUNGSMASSNAHMEN

11.5.1 BÖTZINGEN

Die Gemeinde Bötzingen ist 1992 mit dem städtebaulichen Erneuerungsgebiet "Ortsmitte" in das Programm "Einfache Stadterneuerung" aufgenommen worden.

Im Gebiet (vgl. Eintrag im zeichnerischen Teil, Teilplan Bötzingen) sind Maßnahmen zur Beseitigung festgestellter Mißstände und funktionaler Mängel hinsichtlich der zentralen Aufgaben dringend erforderlich. Die Behebung der vorhandenen Mißstände ist in angemessener Frist und bei dem notwendigen Umfang der finanziellen Aufwendungen nur auf der Grundlage des besonderen Städtebaurechts des Baugesetzbuches und den damit verbundenen Fördermöglichkeiten denkbar.

1996 hat die Gemeinde Bötzingen den Antrag gestellt, das bisherige PES-Gebiet "Ortsmitte" in das Landessanierungsprogramm zu überführen. Das Wirtschaftsministerium hat durch Erlaß vom 25.09.1996 dem Wechsel in das Landessanierungsprogramm zugestimmt.

11.5.2 EICHSTETTEN

Nach Aufnahme in das Landessanierungsprogramm hat die Gemeinde Eichstetten 1991 die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Ortsmitte Eichstetten" beschlossen (s. Eintragung im zeichnerischen Teil, Teilplan Eichstetten M. 1:5000).

Die städtebauliche Gesamtkonzeption für die Durchführung der Maßnahmen im Rahmen des Landessanierungsprogrammes bauen auf dem örtlichen Entwicklungskonzept von 1985 auf.

Die Schwerpunkte der Maßnahmen betrafen oder betreffen u.a.:

- Verbesserung der Verkehrssituation (Engstelle im Einmündungsbereich Bötzingener Straße/Hauptstraße)
- Bach- und Straßenraumgestaltungen
- Umbau des Rathauses mit Rathausplatz (abgeschlossen)
- Neuordnung einzelner Grundstücke im Bereich zwischen Hauptstraße und Altweg
- Verlagerung eines Baustoffhandels und Schaffung von Wohnbauflächen
- Modernisierungs- und Ordnungsmaßnahmen (u. a. Modernisierung privater Gebäude, Umnutzung leerstehender Gebäude).

11.5.3 GOTTENHEIM

Nachdem die Gemeinde Gottenheim von 1987 bis 1996 Maßnahmen im Rahmen des Dorfentwicklungsprogramms durchgeführt hatte, wurde sie 1996 mit der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme "Ortskern Gottenheim" in das Landessanierungsprogramm aufgenommen (Abgrenzung des Sanierungsgebietes s. Eintragung im zeichnerischen Teil, Teilplan Gottenheim).

Die Schwerpunkte der Maßnahmen betreffen:

- Stärkung der Wohnfunktion/Bebauung u.a. durch Verbesserung der Bausubstanz und Ausbau nicht mehr genutzter Ökonomiegebäude
- Verbesserung von Handel, Dienstleistung und öffentlicher Infrastruktur, insbesondere durch Maßnahmen zur Stärkung des Einzelhandels
- Verbesserung der Erschließung u.a. durch Schaffung von ausreichendem Parkraum, Verbesserung der Fußgängersituation, Verringerung des Fahrbahquerschnittes der Ortsdurchfahrt
- nicht ausgeführte Maßnahmen aus dem Dorfentwicklungskonzept, wie folgende Gestaltungsmaßnahmen: Rathausplatz, Kichenaufgang Rathausstraße, Außenanlage um die Kirche, Platz am Kirchweg/Salzgasse, Einmündungsbereich Salzgasse-Hauptstraße, Straßenraum Bereich Kirchstraße-Hauptstraße, Schulgasse im Einmündungsbereich vor dem Gasthaus "Adler", Platz zwischen Gasthaus "Krone" und Tunibergsstraße, Straßenraum in der oberen Schulstraße und Hintergasse, sowie im Bereich der Schule-Bahnhofstraße.

12 NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE

12.1 ZIELE DES REGIONALPLANES

12.1.1 ALLGEMEINE ZIELE

Im Regionalplan werden allgemeine Grundsätze zur Sicherung und Entwicklung von Strukturen und Funktionen des Freiraums formuliert. Diese Ziele sollen auch für diesen Flächennutzungsplan und die darauf aufbauende verbindliche Bauleitplanung unter Berücksichtigung der speziellen örtlichen Gegebenheiten gelten (vgl. dazu auch Kap. 9:

- Die **natürlichen Lebensgrundlagen** Boden, Wasser, Klima, Luft, Vegetation und freilebende Tierwelt sowie deren Regenerationsfähigkeit sind zu sichern und, soweit erforderlich, zu verbessern.

- Der Boden soll vor Flächennutzungen, bewahrt werden, durch welche er in seinen vielfältigen ökologischen Funktionen und in seiner Fruchtbarkeit unwiederbringlich beeinträchtigt oder zerstört wird. **Bodenbelastungen** sind auf das unvermeidbare Maß zu beschränken. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die Belange des Bodenschutzes zu berücksichtigen. Auf einen **sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden** ist zu achten. Vor Inanspruchnahme neuer Bauflächen ist zu prüfen, ob noch vorhandene Kapazitäten ausgeschöpft werden können.

Insgesamt müssen die Böden samt den Oberflächenformen über ihren wirtschaftlichen Nutzen hinaus mehr als bisher auch nach den jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt einer Landschaft beurteilt werden.

Die freilebende Tier- und Pflanzenwelt ist als Teil des Wirkungsgefüges des Naturhaushaltes zu schonen. Es soll dafür gesorgt werden, daß ihr **Artenreichtum** gewahrt bleibt. Dazu sollen ausreichende Lebensräume erhalten bleiben, neugeschaffen oder entwickelt werden. Auf eine **Biotopvernetzung** soll hingewirkt werden.

12.1.2 REGIONALER GRÜNZUG

Der größte Teil des Geltungsbereiches des Flächennutzungsplanes liegt im Regionalen Grünzug laut Regionalplan 1995 (Ziff. 3.1). Eine genaue Abgrenzung erfolgt nicht, da hier auf den Regionalplan (Raumnutzungskarte M. 1:100.000, vgl. Kap. 15.1) bzw. eine ggf. notwendig werdende Präzisierung durch den RVSO verwiesen wird. Ausgenommen vom Regionalen Grünzug sind im wesentlichen ortsnahe Bereiche im Süden und Westen von Bötzingen, sowie im Süden und Norden von Eichstetten bis an die nördliche Gemarkungsgrenze. Laut Regionalplan findet in Regionalen Grünzügen eine Besiedlung nicht statt;

In Ausnahmefällen können unter Wahrung der Funktionsfähigkeit des

Regionalen Grünzugs:

- standortgebundene Anlagen der Land- und Forstwirtschaft
- standortgebundene bauliche Anlagen der technischen Infrastruktur
- bauliche Anlage für Erholung Freizeit und Sport zugelassen werden.

Berührungspunkte zwischen geplanten Bauflächen und dem Regionalen Grünzug sind nur in **Eichstetten** beim geplanten Gewerbegebiet im Südosten des Ortes gegeben. In einer Besprechung beim Regionalverband Südlicher Oberrhein am 25.05.1994 konnte Einvernehmen dahingehend erzielt werden, daß seitens des RVSO der Gemeinde Eichstetten eine Überschreitung des Regionalen Grünzuges westlich der L 116 (Gewanne Sauweid, Steegmatten) zugestanden wird, so daß ein gewerbliche Baufläche, wie im zeichnerischen Teil enthalten, möglich ist. Ausgleichsmaßnahmen nach § 8a BNatSchG können auch geringfügig im Regionalen Grünzug vorgesehen werden. (Vgl. auch "Gewerbliche Bauflächen, Eichstetten")

Grünzäsuren als regional bedeutsame Freihaltezonen zwischen örtlichen Bebauungen gemäß Regionalplan sind nicht im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes vorhanden.

12.1.3

VORRANGBEREICHE FÜR WERTVOLLE BIOTOPE

Der Flächennutzungsplan enthält durch Einschrieb die Kennzeichnung als Vorrangbereiche für wertvolle Biotop. Eine genaue Abgrenzung erfolgt nicht, da hier auf den Regionalplan 1995 (Raumnutzungskarte M. 1:100.000, vgl. Ziff. 15.1) mit evtl. erfolgreicher Präzisierung, bzw. auf Aussagen des Landschaftsplanes verwiesen wird. In Vorrangbereichen für wertvolle Biotop sind die Bedingungen zur Erhaltung seltener, bedrohter oder sonst schutzbedürftiger Pflanzen- und Tierarten nachhaltig zu stützen und ggf. zu verbessern. Diejenigen raumbeeinflussenden Maßnahmen, die eine irreversible Beeinträchtigung oder Beseitigung von Beständen seltener, bedrohter oder sonst schutzbedürftiger Arten und Gesellschaften bewirken oder sonst den Naturhaushalt und die Eigenart der Landschaft nachteilig verändern können, sind zu unterlassen. Eine Besiedlung findet nicht statt.

Der Neubau von Straßen ist auf die im Regionalplan ausgewiesenen Fälle zu beschränken. Dies betrifft im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes den geplanten weiteren **Ausbau der L 116** bei der Herrenmühle auf Eichstetter Gemarkung in Richtung Süden bis zur vorhandenen K 4977. Dieses Teilstück führt durch einen Vorrangbereich wertvoller Biotop. Die Trasse ist zeichnerisch jedoch nicht dargestellt, da die Linienführung noch nicht festliegt.

Sonst sind Vorrangbereiche für wertvolle Biotop durch flächenwirksame Planungen **nicht** betroffen.

12.2 LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE

Aufgrund der besonderen landschaftlichen Gegebenheiten befinden sich große Bereiche im Planungsgebiet in Landschaftsschutzgebieten, die im zeichnerischen Teil dargestellt sind:

1. **Landschaftsschutzgebiet "Mooswald"**, mit einer Größe von rund 4400 ha, das sich in seiner nördlichen Ausdehnung auch auf Gottenheimer Gemarkung befindet (Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg vom 27.9.1979), sowie

2. das **Landschaftsschutzgebiet "Dreisamniederung"**, das sich im Norden seines Geltungsbereiches und auf Teilen der Gemarkungen aller drei Verbandsgemeinden befindet (Verordnung des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald vom 10.09.1982).

Die Grenzen der Landschaftsschutzgebiete sind im zeichnerischen Teil eingetragen. Die entsprechenden Schutzbestimmungen sind einzuhalten.

Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes "Dreisamniederung" auf der Gemarkung der Gemeinde Eichstetten in den Gewannen "Steegmatten" und "Sauweid" soll im Bereich des geplanten Gewerbegebietes nach Süden und in dem Gewann "Innere Mühlmatten" nach Norden verschoben werden (s. zeichnerischer Teil).

12.3

FLÄCHENHAFTEN NATURDENKMALE

Auf der Gemarkung der Gemeinde Bötzingen befinden sich 5 von 42 flächenhaften Naturdenkmälern im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald (Stand: 1993), die durch Rechtsverordnung der unteren Naturschutzbehörde vom 12.04.1989 unter Schutz gestellt wurden:

- | | |
|-------------------------------|-----------|
| 1. "Löbholweg Hitschel" | (0,77 ha) |
| 2. "Löbholweg Buntehahlgasse" | (0,29 ha) |
| 3. "Löbholweg Einpflänzle" | (0,30 ha) |
| 4. "Löbholweg Dettenberg" | (0,20 ha) |
| 5. "Löbholweg Hohlkinzig" | (1,18 ha) |

Naturdenkmale sind wie Naturschutzgebiete geschützt. Sie dürfen nicht beschädigt oder beseitigt werden. Die Abgrenzung ist im zeichnerischen Teil eingetragen.

Weiterhin befinden sich im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes eine Reihe von Einzelbäumen, die als Naturdenkmal unter Schutz stehen (Winterlinden, Bergahorn, Roßkastanien). Eine Eintragung erfolgt jedoch nicht.

12.4 BIOTOPSCHUTZ

Bereits kartierte und nach § 24 a NatSchG geschützte Biotope in siedlungsnahen Bereichen sind im zeichnerischen Teil mit den entsprechenden Biotop-Nr. (nur in Teilplänen M. 1:5000) dargestellt. Weiterhin wird auf den Landschaftsplan verwiesen.

Im Rahmen der Bebauungsplanverfahren sind über evtl. weitere erforderliche Biotopkartierungen und über **Ausgleichsmaßnahmen nach § 8a BNatSchG** zu entscheiden.

12.5 BIOTOPVERNETZUNGSKONZEPT

Auf der Gemarkung Eichstetten wurde ein Biotopvernetzungs-konzept (Biotopvernetzung Eichstetten, 1989, Büro Dietrich, Freiburg) aufgestellt und bereits mehrere Maßnahmen durchgeführt

12.6 FLÄCHEN ZUR LANDSCHAFTSENTWICKLUNG

("Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft" gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB)

12.6.1 BÖTZINGEN

Im zeichnerischen Teil sind auf der Gemarkung Bötzingen, angrenzend an die Abbaufäche des **Phonolith-Steinbruches** Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 Baugesetzbuch dargestellt.

Diese Flächen resultieren aus den Darstellungen des Landschaftsplanes (u.a. "Biotop der Landesbiotopkartierung", "Feldgehölze, Gebüsch, Hecke", sowie aus den Darstellungen des "Antrages auf Zulassung eines Rahmenbetriebsplanes für den Phonolith-Steinbruch auf Gemarkung Bötzingen", Juni 1992. Die Rekultivierungsflächen sind durch besonderes Planzeichen im zeichnerischen Teil enthalten).

Auf dieser Fläche nach § 5 Abs. 2 Nr. 10 Baugesetzbuch sind folgende Entwicklungsziele einzuhalten:

- Erhaltung der bestehende Biotopstrukturen und der kleinteilige Nutzungsstruktur
- Durchführung einer landschaftstypischen Pflege (ggf. durch extensive landwirtschaftliche Nutzung in Teilbereichen),
- Nachpflanzen abgängiger Gehölze
- sowie ggf. Eingrünungen als Abgrenzung nach Süden und Osten.

12.6.2 EICHSTETTEN

Auf der Gemarkung Eichstetten wird eine Fläche zwischen gewerblicher Baufläche (Fa. Gould) und bestehender Grünfläche nördlich des Gewanns "Innere Mühlmatten" ausgewiesen (gleichzeitig auch geplante Grünfläche); Das Gebiet wird intensiv genutzt und befindet sich im Bereich empfindlicher Gewässerauen.

Als Entwicklungs- und Schutzziele dieser Fläche werden definiert:

- Erhalt der wertvollen Gehölzbestände entlang der Gewässer,
- Nutzungsaufgabe: extensive Grünlandnutzung
- Mögliche Ausgleichsfläche nach § 8a BNatSchG

Auf der Gemarkung Eichstetten, angrenzend an die Gemarkung Bötzingen im Gewann "Möble":

Diese Fläche befindet sich im Vorrangbereich für wertvolle Biotope entsprechend Regionalplan 1995 und im Landschaftsschutzgebiet "Dreisamniederung" (BNL - Biotop Nr. 7912/44). Beschreibung: Naßbrachen mit Großseggenrieden, Schilfröhrichten und versaumten Feuchtwiesen. Das Biotop erstreckt über die nach § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB dargestellte Fläche auch auf Teile der Bötzinger Gemarkung.

Es soll als **Landschaftsschutzgebiet-Kernzone** mit verschärfter Verordnung mit Umbruchverbot ausgewiesen werden.

Begründung: Es handelt sich um Relikte ehemals großflächig ausgedehnter Feuchtwiesen mit naturnahen Wasserläufen und Gräben mit Lage im Bereich hoch anstehender und empfindlicher Grundwasservorkommen sowie größtenteils im Überschwemmungsgebiet (vgl. Landschaftsplan).

12.6.3 GOTTENHEIM

Auf Gottenheimer Gemarkung wird am **Mühlbach** nördlich der Bahnlinie bis zur geplanten B 31 ein **Uferschutzstreifen** von 2 x 25 m Breite (ab OK Böschung) als Fläche nach § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB ausgewiesen. Es soll als mögliche Ausgleichsfläche nach § 8a BNatSchG für die geplanten gewerblichen Bauflächen dienen mit weiterer Funktion als Vernetzungslinie für Biotope. Eine Durchbrechung des Uferschutzstreifens für ein **Brückenbauwerk**, das bei der Gewerbegebietserweiterung in westlicher Richtung notwendig wird, soll möglich sein.

13

DENKMALSCHUTZ

13.1

ZUR ERFASSUNG DER KULTURDENKMALE

Der Landtag von Baden-Württemberg hat mit Wirkung vom 1. Januar 1982 alle "Sachen, Sachgesamtheiten und Teile von Sachen, an deren Erhaltung aus wissenschaftlichen, künstlerischen und heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht" (§ 2 DSchG), zu Kulturdenkmalen erklärt und damit den Regelungen des Denkmalschutzgesetzes unterworfen. Dadurch hat der Gesetzgeber unmittelbar selbst entschieden, was unter Denkmalschutz stehen soll. Die Eintragung in eine Liste ist nicht erforderlich.

Die Tagespraxis ist aber seit Bestehen des Denkmalschutzgesetzes von jenen Fällen belastet, in denen Hauseigentümer bauliche Erneuerungen, Veränderungen oder Eingriffe planen und erst im Genehmigungsverfahren Klarheit über die Denkmaleigenschaft ihres Altbaus erhalten. Um die Anwendung des Denkmalschutzgesetzes für die Öffentlichkeit besser durchschaubar und damit konfliktärmer und wirksamer zu gestalten, soll soweit wie möglich Sicherheit in der Frage geschaffen werden, welche Objekte als erhaltenswert im Sinne des Denkmalschutzgesetzes anzusehen sind. Das Landesdenkmalamt wurde deshalb beauftragt, alle Kulturdenkmale zu erfassen.

Die Denkmalliste soll lediglich feststellen, welche Objekte im Sinne des Denkmalschutzgesetzes erhaltungswürdig sind. Deshalb wird in der oben genannten Verwaltungsvorschrift ausdrücklich darauf hingewiesen, daß bei der Feststellung, ob ein Kulturdenkmal vorliegt, folgende Kriterien ohne Belang sind:

- in welchem Erhaltungszustand (z.B. vernachlässigt) ein Gegenstand angetroffen wird;
- ob im Falle eines Konfliktes mit Interessen (z.B. Verkehrsplanung) ein Kulturdenkmal tatsächlich - unverändert - erhalten werden kann;
- ob und wieviel Denkmalpflege-Zuschuß- (oder Entschädigungs-) mittel für die Erhaltung von Kulturdenkmalen zur Verfügung stehen (VwV Kulturdenkmallisten, 1.3).

Die einzelnen Objekte werden nur so weit auf ihren Bestand und auf ihre Geschichte untersucht, um eine fachlich abgesicherte Aussage zu ermöglichen, daß es sich um Kulturdenkmale handelt. Für die Erstellung der Denkmalliste kann eine umfassende Forschung nicht geleistet werden.

Der Listenentwurf des Landesdenkmalamtes soll nach dem derzeitigen Kenntnisstand möglichst alle Kulturdenkmale enthalten. Eine absolut vollständige und gleichsam endgültige Benennung des Denkmalbestandes ist aber nicht möglich. Die Liste bleibt auch künftig für Richtigstellungen und

Ergänzungen offen. Der Entwurf kann z.B. solche Objekte nicht berücksichtigen, deren wissenschaftliche, künstlerische oder heimatgeschichtliche Bedeutung erst durch eingehende Bauuntersuchungen festgestellt werden kann. Es ist auch nicht möglich, das gesamte Gemeindegebiet "auf Verdacht" nach Flurdenkmalen wie etwa Wegekreuzen, Bildstöcken, Sühnekreuzen oder Grenzsteinen abzusuchen. Objekte dieser Denkmalgattung können für den Listenentwurf nur dann berücksichtigt werden, wenn sie durch ältere Bestandsaufnahmen, durch die heimatgeschichtliche Literatur oder durch Hinweise von Ortskundigen bekannt sind.

13.2

RECHTLICHE FOLGEN DER ERFASSUNG

Nach § 6 des Denkmalschutzgesetzes haben "Eigentümer und Besitzer von Kulturdenkmälern diese im Rahmen des Zumutbaren zu erhalten und pfleglich zu behandeln". In § 8 DSchG ist geregelt, daß ein Kulturdenkmal "nur mit Genehmigung der zuständigen Denkmalschutzbehörde

1. zerstört oder beseitigt werden,
2. in seinem Erscheinungsbild beeinträchtigt werden oder
3. aus seiner Umgebung entfernt werden (darf), soweit diese für den Denkmalwert von wesentlicher Bedeutung ist".

Durch die Aufnahme eines Objektes in die Denkmalliste ist nicht vorentschieden, ob seine Erhaltung oder der Verzicht auf eine beeinträchtigende Veränderung im konkreten Einzelfall zumutbar ist. Denkmalschutz bedeutet nicht, daß der Abbruch oder die Veränderung eines Kulturdenkmals völlig abgeschlossen sind. Vielmehr ist in jedem **Einzelfall** abzuwägen, ob das Interesse am Abbruch oder an der Veränderung das Interesse an der Erhaltung überwiegt.

Für denkmalgeschützte bauliche Anlagen gilt zunächst das allgemeine Recht der Landesbauordnung. Für den Abbruch oder für eine wesentliche Veränderung braucht also der Eigentümer eine Baugenehmigung der Baurechtsbehörde. Insoweit gilt für eine denkmalgeschützte Anlage nichts anderes als für andere bauliche Anlagen. Bei Kulturdenkmälern kommt lediglich noch dazu, daß Maßnahmen, für die keine Baugenehmigung erforderlich ist, einer denkmalrechtlichen Genehmigung bedürfen, wenn durch sie das Erscheinungsbild des Objektes beeinträchtigt wird. Über diese Genehmigung entscheidet die Untere Denkmalschutzbehörde im Einvernehmen mit dem Landesdenkmalamt. Bei Zweifeln, ob eine Veränderung des Kulturdenkmals einer denkmalrechtlichen Genehmigung bedarf, stehen die Untere Denkmalschutzbehörde und das Landesdenkmalamt beratend zur Verfügung.

13.3

KULTURDENKMALE

In den Gemeinde Bötzingen, Eichstetten und Gottenheim ist eine große Zahl an Kulturdenkmälern i.S. des Denkmalschutzgesetzes vorhanden. Sie sind jedoch bisher nur z.T. erfaßt; es liegt noch keine Liste der Kulturdenkmale gem. der Verwaltungsvorschrift für die Erfassung von Kulturdenkmälern vom 28.12.1983 vor. Die Baudenkmale sind z.T. in einer Liste der Denkmalobjekte des ehem. Kreises Freiburg aus dem Jahre 1974 (Stand: 1970) aufgeführt. Da diese Liste aber vor Inkrafttreten des Denkmalschutzgesetzes und der o.g. Verwaltungsvorschrift erstellt wurde, sind die Objekte nicht nach den heute bekannten Kriterien erfaßt und bewertet worden. Daher kann diese Aufstellung nur als Anhaltspunkt dienen und muß jeweils im Einzelfall überprüft und ggf. ergänzt werden.

Besondere Bedeutung hat u. E. in **Bötzingen** der **Bereich um die Kath. Pfarrkirche St. Laurentius** mit dem ehem. Friedhof, dem Renaissance-Stockbrunnen von 1573 an den Einmündung der Sieglestraße in die hier erweiterte Hauptstraße, dem ehem. Gasthaus "Löwen", dat. 1533, dem Fachwerkhaus mit Krüppelwalm von 1686, einer Reihe stattlicher Anwesen des 18. Jhds. an der Westseite der Sieglestraße (durch Hofmauern verbunden) und der Südseite der Hauptstraße sowie dem Feuerwehrgerätehaus der Jahrhundertwende. Bei den Gebäuden in diesem Bereich handelt es sich fast ausnahmslos um Kulturdenkmale. Dieser Bereich ist daher im zeichnerischen Teil als **erhaltenswerter Bereich i.S. v. § 1 (5) 5 BauGB** gekennzeichnet, in dem die Belange der Denkmalpflege in besonderem Umfang berührt sind.

13.4

ARCHÄOLOGISCHE KULTURDENKMALE

Die archäologischen Kulturdenkmale der **Vor- und Frühgeschichte** und des **Mittelalters** sind im zeichnerischen Teil des Flächennutzungsplanes enthalten (lfd. Nr. identisch mit Plan) :

1. Bötzingen

<u>Lfd.Nr.</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Lgb.-Nr.</u>	<u>Kurzbeschreibung</u>
1.1	Eichholz	6408	Römische Siedlung, Grabungsschutzgebiet nach § 22 DSchG
1.2	Trottensuhl- u. Reuthe		Vorgesch. Siedlungsgruben i. Luftbild
1.3	Steinmatten	5901/2	Röm. Siedlung unbek. Ausdehnung
1.4	Sammelfürst		Urnenfelderz. Gräber und Befestigung
1.5	Kaltenbrunnen		Röm. Brandgräber, vorgesch. Siedlungen unbekannter Ausdehnung
1.6	Biegarten	1575	Merow. Gräber, unbek. Ausdehnung
1.7	Laire	5488/, 5491/1	Merow. Gräber, unbek. Ausdehnung

1.8 Mittelalterliche Burgstelle auf dem Seelenberg mit Vorburg unbekannter Ausdehnung westlich des Grabens

2. Eichstetten

<u>Lfd.Nr.</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Lgb.-Nr.</u>	<u>Kurzbeschreibung</u>
2.1	Unterwört		Strukturen im Luftbild deuten auf ur- und frühgeschichtl. Befunde
2.2	Ruhland	3373/1	Neol. Siedlung unbek. Ausdehnung
2.3	Kaltenbrunnen-Steinenweg	4450/3, 4451, 4467/1	Mauerwerk, römische Siedlung, römische Siedlung unbekannter Ausdehnung
2.4	Mühlenberg		Röm. Fundstellen u.a. Straßenpflaster Münzfunde u. Gräber, nicht genau lokalisierbar
2.5	Im Gemeindewalddistr. Bruderhäusele Dobel auf der Eichelspitze Überreste einer spätmittelalterlichen Einsiedelei		
2.6	Im Bereich Rathaus: Anwesen Bürk (Lgb.-Nr. 87) und Trautwein (Lgb.-Nr. 86) Überreste eines mittelalterlichen Nonnenklosters		
2.7	Im Bereich Obere/Alte Schule ehemalige St. Jakobskirche		
2.8	Südlich über dem Ort mittelalterliche Burgstelle		

3. Gottenheim

3.1	Breite		Kulturdenkmale gem. § 2 DSchG	Merow. Friedhof
3.2	Eichen		Grabungsschutzgeb. (§ 22 DSchG)	Römische Siedlung
3.3	Au		Kulturdenkmal gem. (§2 DSchG)	Römische Siedlung
3.4	Oberwald (wie 3.3)			
3.5	Oberwald (wie 3.3)			
3.6	Nötig (wie 3.3)			
3.7	Berg			Vorgeschichtliche Siedlung
3.8	Berg (wie 3.7)			
3.9	Pfiffer			Neolithische Siedlung
3.10	Steinacker			Vorgeschichtliche Siedlung
3.11	Berg			Urnenfelderz. Siedlung
3.12	Eichen- Zwischen Bäch			Strukturen im Luftbild deuten auf archäologische Befunde
3.13	Weingarten			Vorgeschichtliche Siedlung unbekannter Ausdehnung

BESTAND

Bötzingen verfügt an Einrichtungen für Tourismus und Naherholung über Rad- und Wanderwege, Schwimmbad, Tennisplätze, Minigolf, Waldsportpfad sowie Gastronomiebetriebe.

Eichstetten verfügt über vielseitige Radweg- und Wandermöglichkeiten mit Weinlehrpfad, Rebwanderweg und Waldlehrpfad. Die Wege führen zum Badberg, St. Katharina, Neunlinden und ein Paßweg über den Kamm des Kaiserstuhls.

Für **Gottenheim** von touristischer Bedeutung und auch für die Naherholung sind der Auwald mit Angelweiher, Ponyhof, Tennisplatz, Obsthof (Pension) und Gaststättenbetriebe.

PLANUNG

Die Planungsziele für die Erhaltung und Entwicklung der Einrichtungen für Fremdenverkehr und Naherholung orientieren sich an dem für das Planungsgebiet vorhandenen Zusammenspiel von natürlichen Gegebenheiten und landwirtschaftlich geprägter Siedlungsstruktur (hauptsächlich Eichstetten und Gottenheim).

Insbesondere soll die Landschaft für Erholungssuchende erhalten und weiterentwickelt werden:

- Erhaltung der Waldstruktur und der Waldränder,
- Erhaltung und Entwicklung der parzellierten freien Landschaft mit abwechslungsreichen Beständen (Grünland, Feldgehölze, Bachufervegetation, Brachflächen, Hohlwege, Obstwiesen, Einzelbaumbestand etc.)

Während die Angebotsstruktur für längeren Urlaub weniger gegeben ist, sollte die Voraussetzungen für den Kurzurlaubs-Besucher verbessert werden. Dies ist hauptsächlich durch kombinierte Angebotspakete realisierbar, wobei folgende Angebote und Aktivitäten miteinander verknüpft werden können:

- Besichtigungen kultureller Einrichtungen, auch in Verbindung mit Besuchen in Freiburg oder dem Elsaß
- Ferien auf dem Bauernhof
- Mitarbeit in der Landwirtschaft (Weinlese)
- Gastronomieangebote, Weinproben

- Wanderungen mit landeskundlicher Führung (Weinbau)
- Fremdenverkehrsangebote von Nachbargemeinden
- Einbeziehung des ÖPNV in die Angebotspakete.
- Spezielle Kompaktangebote mit unterschiedlichen Aktivitäten für Wochenend-Urlauber (z. B. Wanderungen mit botanischer oder ornithologischer Führung, Kahnfahrt, Besichtigung, Bewirtung) usw.

Flächenbedeutsame Eintragungen für den Tourismus sind jedoch nicht im Zeichnerischen Teil des Flächennutzungsplanes enthalten.

15 VER- UND ENTSORGUNG

15.1 WASSERWIRTSCHAFT

15.1.1 WASSERVERSORGUNG

Die **Wasserversorgung** ist durch Quellen im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes für den Planungszeitraum gesichert. Die **Hochbehälter** und **Leitungstrassen** für die Wasserversorgung (i.d.R. nur außerhalb der geschossenen Ortslage) sind im zeichnerischen Teil enthalten.

Bötzingen: Doppelkammerhochbehälter "Seelenberg" mit 1600 cbm, davon 180 cbm als Brandvorrat und Hochbehälter "Kinsge" mit 400 cbm. Im Erlenschachenwald befindet sich der Tiefbrunnen mit Pumphaus (s. Wasserschutzgebiet), weiterhin wurde der Standort des Hebewerkes eingetragen.

Eichstetten: Hochbehälter Scheibenberg mit 950 cbm Fassungsvermögen, gespeist durch die "Ofenquellen", "Koliquelle" und "Römerquelle" und den Tiefbrunnen "Seewiesen". Der Tiefbrunnen im Gewinn "See" liegt auf Nimburger Gemarkung. Zu einem früheren Zeitpunkt wurde vereinbart, daß dieser Tiefbrunnen ggf. von der Gemeinde Teningen mitbenutzt werden kann, falls dies erforderlich wird.

Gottenheim: Hochbehälter auf dem Dimberg mit 700 cbm. Weiterhin wurde der Standort der **Wasseraufbereitungsanlage**, die durch die Tiefbrunnen "Ketsch" und "Nötig" gespeist wird, eingetragen.

In allen drei Gemeinden ist die **Wasserversorgung für den Planungszeitraum ausreichend**. Im Rahmen der Erschließung der geplanten Baugebiete ist die Wasserversorgung spätestens bis zum Inkrafttreten der Bebauungspläne dem Bedarf entsprechend auszubauen.

15.1.2 ABWASSERBESEITIGUNG

Die häuslichen und gewerblichen Abwässer werden über den Verbandssammler des **Abwasserzweckverbandes Breisgauer Bucht** (Sitz in Freiburg) mit angeschlossenem Klärwerk in Forchheim entsorgt. Die Trasse des Abwassersammlers ist im zeichnerischen Teil enthalten.

Die Standorte von **Regenklärbecken** und der **Regenüberlaufbecken** sind im Planteil enthalten, nicht jedoch die innerörtlichen Abwasserkanäle.

Flächenbedeutsame Maßnahmen zur Abwasserbeseitigung sind nicht geplant.

In Gottenheim und Eichstetten soll darauf geachtet werden, daß keine abwasserintensiven Betriebe angesiedelt werden, um die zustehenden Abwasserkontingente nicht zu überschreiten.

15.1.3

GRUNDWASSERSCHUTZ

Die Abgrenzungen der **Wasserschutzgebiete** mit engeren und weiteren Schutzzonen (Zonen I, II und III) sind im zeichnerischen Teil enthalten. Die entsprechenden Schutzbestimmungen für die verschiedenen Zonen sind einzuhalten.

Die Erweiterung des Wasserschutzgebietes von Bötzingen ist geplant. Die Gemeinde Gottenheim ist hierzu noch zu hören bzw. um Zustimmung zu ersuchen.

Im gesamten Gebiet der Niederung ist von Bedeutung, daß ein verhältnismäßig **hoch anstehender Grundwasserspiegel** besteht. Es muß davon ausgegangen werden, daß Bauen im Grundwasser eine Wassergefährdung darstellt. In den Bebauungsplänen von Baugebieten mit hoch anstehendem Grundwasser sind daher entsprechende Bauvorschriften aufzunehmen, die eine Gefährdung des Grundwassers ausschließen (z.B. besondere Vorkehrungen bei der Bauausführung, Geländeauffüllungen, ggf. Nichtzulässigkeit des Anschneidens des Grundwassers usw.).

Das Gebiet östlich der L 114 nördlich von Bötzingen (Hauptstraße bzw. in Eichstetten Bötzingener Straße) und nördlich der K 4977 (Neuershauser Straße), sowie auf Eichstetter Gemarkung östlich der L 116 (Bahlinger Straße) ist im **Regionalplan 1995** als "**Regionaler Grundwasserschonbereich**" (Ziff. 3.3.1) und weite Bereiche der Niederung als "Vorrangbereich für Überschwemmungen" (Ziff. 3.2.5) ausgewiesen, vgl. dazuden Auszug aus der Raumnutzungskarte folgende Seite. In Regionalen Grundwasserschonbereichen sollen laut Regionalplan keine Maßnahmen ergriffen werden, die das Grundwasser in seiner Qualität und Quantität entscheidend mindern. Die natürlichen Deckschichten sollen erhalten bleiben. Bei der Errichtung und Erweiterung von Betrieben und anderen Anlagen einschließlich der Anlagen der technischen Infastrutur ist sicherzustellen, daß ein Minderung der Qualität und Quantität des Grundwassers verhindert wird. Für die in §§ 2-7 und 10 BauNVO aufgeführten Nutzungen bestehen bei ordnungsgemäßer Entsorgung keinerlei Nutzungseinschränkungen.

In der **Landwirtschaft** ist die Verwendung von Produkten für Unkrautvertilgung, Schädlingsbekämpfung, Düngung sowie bei der Viehhaltung anfallenden großen Mengen an Mist und Gülle eine Gefahrenquelle für das Grundwasser dann, wenn diese Stopffe in zu hoher Konzentration auf der Fläche verteilt werden und dann über Oberflächenwasser und Infiltration ins Grundwasser gelangen. In der Rheinebene und dem Rheinhügelland (Kaiserstuhl, Tuniberg, Vorbergzone usw.) haben die Gehalte an Nitrat, Herbiziden und Pestiziden im Oberflächenwasser und Grundwasser weithin einen bedenklichen Stand erreicht. In der Land- und Forstwirtschaft sind daher Dünge- und Pflanzenschutzmittel so einzusetzen, daß schädliche Nebenwirkungen auf

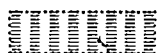
das Grundwasser vermieden werden.

Die "**Vorrangbereiche für Überschwemmungen**" sollen laut Regionalplan von Nutzungen freigehalten werden, die die Überflutung durch Hochwasser, die Hochwasserzurückhaltung und den Hochwasserabfluß beeinträchtigen. Dies gilt vor allem für die Besiedlung, den Bau von Verkehrswegen sowie für Geländeaufhöhungen, die das Rückhaltevolumen verkleinern. Zu vermeiden sind auch sämtliche Nutzungen und Maßnahmen, mit denen eine erhöhte Erosionsgefahr verbunden ist (z.B. Ackerbau in Bereichen mit strömendem Wasser).

Bei Fließgewässern sind die gesetzlichen **Gewässerrandstreifen** einzuhalten (5,0 - 10 m).

REGIONALPLAN 1995 RAUMNUTZUNGSKARTE 1:100 000 AUSZUG

REGIONALE FREIRAUMSTRUKTUR



Regionaler Grünzug (3.1.1)

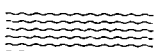


Grünzäsur (3.1.2)



Schutzbedürftiger Bereich von Freiraum

- Vorrangbereich für wertvolle Biotope (3.2.1)

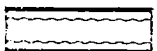


- Vorrangbereich für Überschwemmungen (3.2.5)



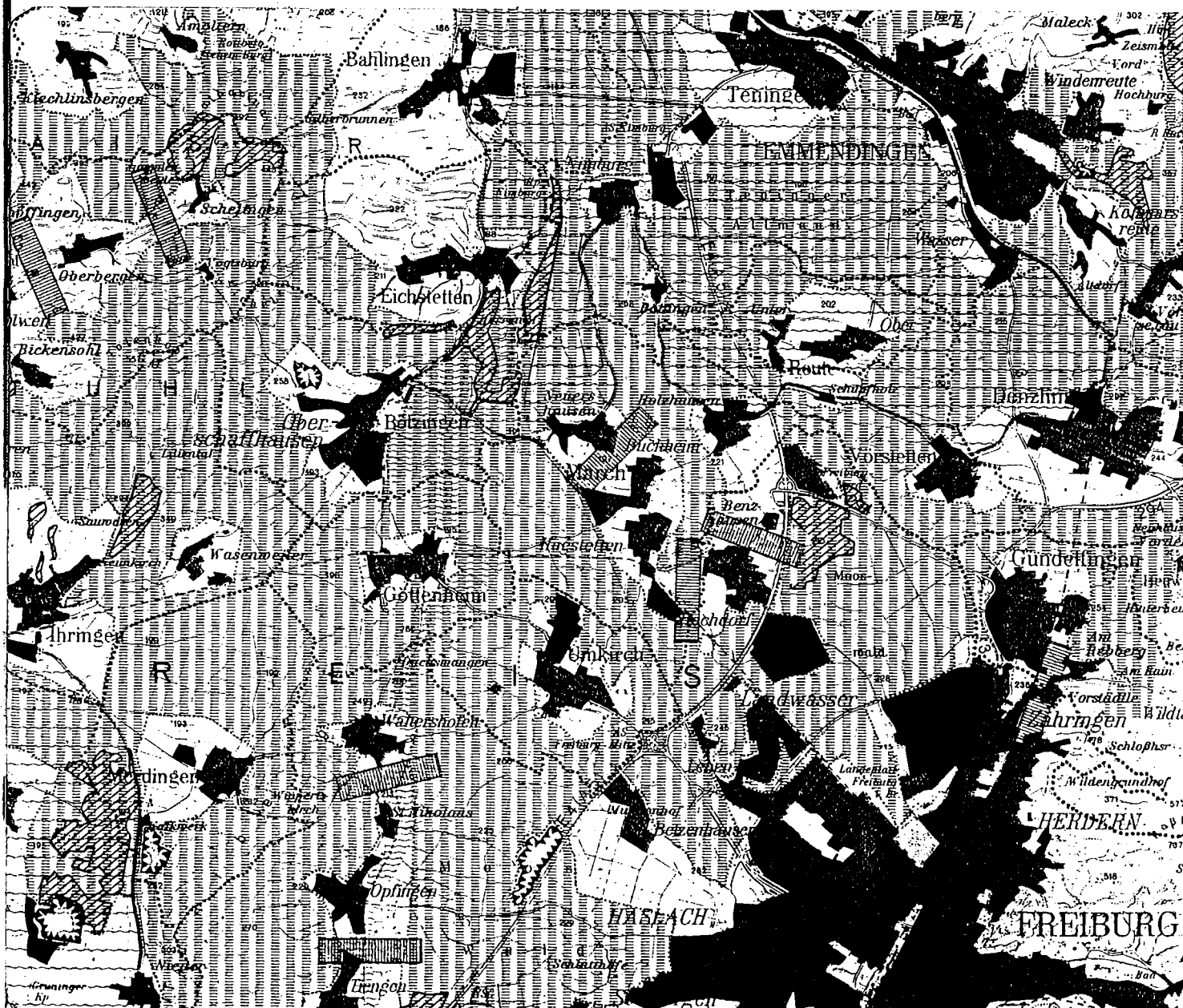
- Vorrangbereich für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe - Kategorie A (3.2.6)

von der Verbindlichkeit ausgen. Teilbereich (3.2.6.1)



Bereich zur Sicherung von Wasservorkommen

- Regionaler Grundwasserschonbereich (3.3.1)



15.2 STROMVERSORGUNG, BADENWERK

Die Leitungstrassen des **Höchst-, Hoch- und Mittelspannungsnetzes** sowie die Fläche der Umspannanlage des Badenwerkes in Eichstetten sind im zeichnerischen Teil dargestellt. Die Stromversorgung in neuen Baugebieten soll, soweit möglich, in **Kabel** verlegt werden.

Der Einfluß von **elektromagnetischen Feldern** von Freileitungen sollen bei Bebauungsplänen, die Wohnnutzung zulassen, dem Stande der Forschung entsprechend berücksichtigt werden. Auf Wohngebäude, Wohnräume und Kinderspielflächen in der Nähe von Freileitungen soll verzichtet werden.

Die **innerörtlichen Leitungen** der Stromnetze sind nicht im Planteil enthalten.

15.3 GASVERSORGUNG

15.3.1 GASFERNLEITUNG DER TENP

Im Südosten des Geltungsbereiches tangiert die Gasfernleitung Nr. 50 einschließlich Begleitkabel und die geplante Leitung Nr. 450 der **Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP)** die Gottenheimer Gemarkung. Von der Ruhrgas AG, Essen, ist die PLEdoc, Essen, mit der technischen Verwaltung des von ihr betreuten Leitungsnetzes beauftragt.

Das TENP-Doppelleitungssystem hat einen insgesamt 15 m breiten **Schutzstreifen**. Hierzu wird auf das von der Ruhrgas AG, Essen, herausgegebene Merkblatt "Berücksichtigung von unterirdischen Ferngasleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen" bzw. das ausführliche Merkblatt vom 01.11.1993 für die Aufstellung von Bebauungsplänen hingewiesen.

15.3.2 GASVERSORGUNG SÜDDEUTSCHLAND

Ebenfalls durch die südöstliche Ecke des Geltungsbereiches verlaufen parallel zu o.g. Leitung die Gashochdruckleitung Kehl-Tunsel, DN 400, und ein betriebseigenes Fernmeldekabel der **Gasversorgung Süddeutschland**. Der dinglych gesicherte Schutzstreifen beträgt 8,0 m (je 4,0 m beiderseits der Rohrachse). Darin sind Planungen und Bautätigkeiten nur mit Zustimmung der GVS möglich. Die Möglichkeit zur Wartung der Anlagen ist sicherzustellen.

15.3.3 ENERGIEVERSORGUNG OBERBADEN

Die Gasfernleitungen der **Energieversorgung Oberbaden** auf den Gemarkungen Bötzingen, Eichstetten und Gottenheim sind im zeichnerischen Teil eingetragen. Die innerörtlichen Gas-Leitungstrassen sind nicht eingezeichnet.

15.4 ABFALLWIRTSCHAFT

Die Gemeinden des Gemeindeverwaltungs-Verbandes streben eine möglichst lückenlose Abfallwirtschaft mit einem hohen Grad wieder zu verwertenden Materialien an. Flächen für entsprechende **Wertstoffcontainer** sind vorhanden (u.a. Recyclinghof) oder werden nach Bedarf eingerichtet. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird geprüft, ob neue Flächen für die Abfallwirtschaft notwendig sind (z. B. kleinere Plätze für Sammelcontainer, die im Flächennutzungsplan nicht gesondert ausgewiesen werden) und ob **Baugrubenaushub** auf den Grundstücken verteilt werden kann.

Hausmüll: Der Hausmüll wird durch den Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald entsorgt.

15.5 ALTLASTEN, ALTABLAGERUNGEN

Definitionen:

Altablagerungen sind nach § 22 (2) des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen und die Behandlung von Altlasten in Baden-Württemberg (LAbfG vom 08.01.1990) Flächen, auf denen vor dem 01.03.1972 Anlagen zum Ablagern von Abfällen betrieben wurden, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes (am 12.01.1990) stillgelegt worden sind, oder Abfälle behandelt, gelagert oder abgelagert worden sind. Altstandorte sind auch sonstige vor Inkrafttreten dieses Gesetzes (am 12.01.1990) abgeschlossene Aufhaldungen und Verfüllungen.

Altstandorte sind nach § 22(3) des LAbfG (vom 08.01.1990) Flächen stillgelegter Anlagen, in denen mit gefährlichen, insbesondere wassergefährdenden Stoffen umgegangen worden ist.

Altlastenverdächtige Flächen im Sinne von § 22 (1) Satz 1 LAbfG sind Altablagerungen und Altstandorte, soweit die Besorgnis besteht, daß durch sie das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigt ist oder künftig beeinträchtigt wird.

Altlasten sind nach § 22 (4) LAbfG Altablagerungen und Altstandorte, wenn von ihnen Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit ausgehen.

Darstellungen im zeichnerischen Teil:

Die im Gemeindeverwaltungs-Verband vorhandenen **altlastenverdächtigen Flächen** wurden gemäß dem "Atlas altlastenverdächtiger Flächen", M. 1:5000, Stand Oktober 1994, und gemäß Angaben des Amtes für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, Freiburg, (jetzt: Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald) in den zeichnerischen Teil aufgenommen.

Weitere Sachdaten zum Zeitpunkt der Erhebung sind in den zum Atlas altlastverdächtiger Flächen der Gemeinden Bötzingen, Eichstetten und Gottenheim zugehörigen **Dokumentationsordnern** sowie in einer Datenbank beim Landratsamt Breisgau Hochschwarzwald vorhanden. Ferner liegt den Ordnern eine Liste solcher erhobener Flächen bei, welche gemäß Ausschlußkriterien nicht zu dokumentieren waren. Eine Weitergabe von Informationen und Daten -- hat nach Einzelfallprüfung gemäß den Bestimmungen der Datenschutzgesetze und dem Gesetz über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt zu erfolgen.

Im zeichnerischen Teil des Flächennutzungsplanes wurden Flächen altlastverdächtiger **Standorte nur in freien (weitgehend) unbebauten Grundstücken** (i.d.R. im Außenbereich oder in geplanten Bauflächen) aufgenommen. Für die bebauten Ortsteile wird auf o.g. Atlas verwiesen.

Die altlastenverdächtigen Flächen sind mit einer **Kennnummer** versehen (wie 2SxxxC). Hierbei bedeuten:

1. Stelle, Ziffer: Beweisniveau
2. Stelle, Buchstabe: Altstandort (S) - Altablagerung (A,) Altstandort mit Altablagerung (M)
- 3.-6. Stelle, Ziffer: Objekt Nummer
7. Stelle, Buchstabe: Handlungsbedarf (ABCDE)

In den Bebauungsplan-Verfahren sind ggf. weitere Untersuchungen zur Einstufung und Bestimmung des Handlungsbedarfes erforderlich.

Beweisniveau:

BN 0 (Beweisniveau 0):

Die Historische Erhebung ist abgeschlossen. Über die Fläche sind erforderliche Mindestinformationen vorhanden, die einen bestimmten Handlungsbedarf zur Folge haben.

BN 1 (Beweisniveau 1):

Die Historische Erkundung ist abgeschlossen. Über die Fläche liegen weitere Informationen aus z.B. Aktenstudium, Zeugenbefragungen u.s.w. vor, die einen bestimmten Handlungsbedarf zur Folge haben (A, B, E0-1).

BN 2 (Beweisniveau 2):

Die Orientierende Erkundung ist abgeschossen. Durch erste technische Maßnahmen wurden Art und Umfang von Belastungen stichprobenartig ermittelt. Daraus resultiert ein bestimmter Handlungsbedarf (A, B, E2-3, C).

BN 3 (Beweisniveau 3):

Die Nähere Erkundung ist abgeschlossen. Durch ergänzende Messungen ist die Fläche soweit erkundet worden, daß ein Überblick über Art und Ausmaß der Belastung vorliegt. Daraus resultiert ein bestimmter Handlungsbedarf (A, B, E3-4, C).

BN 4 (Beweisniveau 4):

Die Sanierungsvorplanung ist abgeschlossen. Die Entscheidung über die Notwendigkeit von Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen ist gefallen; dies ist aus dem daraus resultierenden Handlungsbedarf zu ersehen (C,D).

Handlungsbedarf:

A: Archivieren:

Die Fläche scheidet aus der Altlastenbearbeitung aus und wird als solche im Atlas dokumentiert (archiviert).

B: Belassen zur Wiedervorlage:

Die Fläche hat im Moment keinen weiteren fachlichen Erkundungsbedarf. Bei Änderung der bewertungsrelevanten Sachverhalte (z.B. Nutzungsänderung) ist die Fläche neu zu bearbeiten.

C: Fachtechnische Kontrolle:

Das betroffene Schutzgut (z.B. Grundwasser) ist über geeignete Beprobungen und Analysen zu überwachen und bei relevanten Änderungen ist die Fläche neu zu bearbeiten.

D: Sanierung (Dekontamination/Sicherung):

Sanierungsplanung und Sanierungsdurchführung

E: Weitere Erkundung (allgemein)

E 0-1: Historische Erkundung: Detaillierte Auswertung von Akten, etc. zum Erreichen des Beweisniveau 1 erforderlich.

E2-3: Nähere Erkundung: Weitere umfangreiche technische Untersuchungen sind zum Erreichen des Beweisniveau 3 erforderlich.

E3-4: Eingehende Erkundung für Sanierungsmaßnahmen/Sanierungsvorplanung: Bearbeitung von in Frage kommenden Sanierungsalternativen und Gegenüberstellung der Sanierungsziele zum Erreichen des Beweisniveau 4 erforderlich.

15.6

ABGRABUNGEN (STEINBRUCH)

Seit 1964 betreibt auf Bötzingen Gemarkung die Fa. Hans G. Hauri, Mineralstoffwerk, den seit 1914 bestehenden Phonolith-Steinbruch. Der Rohstoff wurde bis Anfang/Mitte des letzten Jahrzehnts hauptsächlich zu Massenprodukten für den Straßen-, Eisenbahn- und Wasserbau verarbeitet.

Die Produktion wurde in den letzten Jahren wesentlich umgestellt, dahingehend daß nun veredelte Gesteinsmehle im Vordergrund stehen, die u.a. in der Landwirtschaft, bei der Glasherstellung, als hydraulische Bindemittel, als Zementsubstitutionen oder bei der Rauchgasentschwefelung verwendet werden.

Die momentane Flächeninanspruchnahme durch den Steinbruch (Eingriff für den Abbau und Betriebsanlagen) beläuft sich auf ca. 8,66 ha (Stand 1992). Es wurde eine Abbaufäche von 2,54 ha beantragt.

Im "Antrag auf Zulassung eines Rahmenbetriebsplanes für den Phonolith-Steinbruch auf Gemarkung Bötzingen" vom Juni 1992 sind weitere Daten und Maßnahmen dargestellt. Insbesondere auf die Einhaltung der dort vorgesehenen Rekultivierungsmaßnahmen ist zu achten.

Angrenzend an die Abbaufäche ist im zeichnerischen Teil die Umgrenzung der Fläche für "Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft" nach § 5 Abs. 2 Nr. 10 Baugesetzbuch sowie die Flächen für Maßnahmen laut Antrag auf Zulassung des Rahmenbetriebsplanes dargestellt (vgl. dazu Kap. 12.6.1).

15.7

TELEKOMMUNIKATION

Die Deutsche Telekom weist darauf hin, daß bei der Aufstellung von Bebauungsplänen in allen Straßen geeignete Trassen für die Unterbringung von Fernmeldeanlagen vorzusehen sind.

Falls einzelne Bauwerke die vorhandene Bebauung um mehr als 6 m überragen, muß mit Beeinträchtigungen der Rundfunkversorgung (Hörfunk und Fernsehen) durch Abschattung und/oder Reflektion gerechnet werden.